



Stadtverwaltung Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach

22. Juni 2023

«Anrede»
«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«Postleitzahl» «Ort»

Sehr geehrte «Anrede» «Nachname»,

zu der

am **Dienstag**, dem **27.06.2023**
um **20:00 Uhr**

in den Klubräumen 1 und 2 des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach), stattfindenden 16. öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses in der XIII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g :

- 1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/15/2023 über die Sitzung des Sozialausschusses am 25.04.2023**
- 2. Vorstellung der neuen Leistungsbereichsleitung von Familie, Sport und Kultur, Frau Anja Ernst**
- 3. Bericht aus den Kindertagesstätten der freien und kirchlichen Träger**
- 4. Beratungspunkte**
 - 4.1 Betreuungsangebot an der Grundschule „Am Hasenberg“
Anpassung der Betreuungsentgelte
Vorlage: 84/2023
 - 4.2 Betreuungsangebot an der Grundschule an der Wiesenau „Pakt für den Nachmittag“
Anpassung der Teilnahmeentgelte
Vorlage: 89/2023
 - 4.3 Erlass einer neuen Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei
Vorlage: 130/2023
 - 4.4 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Stadtbücherei in der Fassung vom 12.11.2014
Vorlage: 131/2023
 - 4.5 Verleihung von Leistungsnadeln
Meldung der Sportgemeinschaft Westerfeld 1910 e.V.
Vorlage: 165/2023

4.6 Antrag der SPD-Fraktion zur Anschaffung/Einführung einer Bürger-App
Vorlage: 116/2023

5. Mitteilungen des Magistrats

5.1 Betreuungsangebote an den Grundschulen
Vorlage: 155/2023

5.2 Betreuungsangebote an den Grundschulen
Vorlage der Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2022 und Abschlüsse 2023
Vorlage: 133/2023

5.3 Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten
Bericht über die Notbetreuung an den Brücken-Freitagen 2023
Vorlage: 153/2023

5.4 Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V.
Vorlage der Abrechnungen für das Haushaltsjahr 2022
Vorlage: 159/2023

5.5 Jugendhaus
Vorlage der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2022
Vorlage: 160/2023

5.6 Öffnung einer weiteren Kleinkindgruppe in der Kindertagesstätte Hausener Rappelkiste
(ehemaliges NH-Gebäude)
Vorlage: 163/2023

5.7 750 Jahre Anspach und Westerfeld - Gründung des Festkomitees
Vorlage: 150/2023

6. Anfragen und Anregungen

gez.
Karin Birk-Lemper
Ausschussvorsitzende

Protokoll

Nr. XIII/16/2023

der öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses

vom Dienstag, dem 27.06.2023

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 22:00 Uhr

I. Vorsitzende

Birk-Lemper, Karin

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Holm, Christian
Lurz, Günther
Muschter, Jan
Rahner, Judith
Stöckl, Charlotte
Utterodt, Anja
Weber, Matthias
Zunke, Sandra

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Fleischer, Hans-Peter
Dr. Kulp, Kevin
Moses, Andreas
Scheer, Cornelia
Schirner, Regina
Töpperwien, Bernd

IV. Vom Magistrat

Pauli, Thomas
Bosch, Corinna
Planz, Sascha
Scheer, Volker
Stempel, Jürgen

V. Von den Beiräten

VI. Von der Verwaltung

Ernst, Anja

VII. Als Gäste

Hergett, Thomas – Schulleiter, Grundschule Hasenberg
Hartwig, Helga – stellv. Schulleiterin, Grundschule Wiesenau
Fischer, Stefanie – stellv. Schulleiterin, Grundschule Wiesenau
Seemann-Gloger, Matthias – stellv. Schulleiter, Grundschule Hasenberg

VIII. Schriftführer

Engers, Anja
Ernst, Anja

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Die SPD-Fraktion erhebt Einwand gegen die Tagesordnung und beantragt, den Tagesordnungspunkt 4.6 „Antrag der SPD-Fraktion zur Anschaffung/Einführung einer Bürger-App“ von der Tagesordnung zu streichen. Sie verweist auf einen kommenden neuen Antrag in der Stadtverordnetenversammlung am 13.07.2023.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Weitere Anforderungen für die Nutzungsmöglichkeiten der Bürger-App können der SPD-Fraktion eingereicht werden.

Das Bündnis 90/Die Grünen beantragt, die Mitteilung unter TOP 5.6 für weitere Informationen in die Aussprache aufzunehmen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Gegen die so geänderte Tagesordnung ergeben sich keine weiteren Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. **Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/15/2023 über die Sitzung des Sozialausschusses am 25.04.2023**

Beschluss

Es wird beschlossen, da

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2. **Vorstellung der neuen Leistungsbereichsleitung von Familie, Sport und Kultur, Frau Anja Ernst**

Anja Ernst stellt sich vor. Sie verfügt über Ausbildungen zur Verwaltungsfachangestellten, Fremdsprachenkorrespondentin sowie ein abgeschlossenes Studium zur Kulturmanagerin. Seit 2011 war sie bei der Kur- und Kongreß-GmbH, Bad Homburg v. d. Höhe (Tochterunternehmen der Stadt Bad Homburg) beschäftigt. Dort zunächst im Bereich Technische Dienste sowie darauffolgend im Bereich Kultur & Veranstaltungen, zuletzt als stellvertretende Abteilungsleiterin. Bei Bedarf steht sie für persönliche Gespräche zur Verfügung.

3. **Bericht aus den Kindertagesstätten der freien und kirchlichen Träger**

Ulrike Bolz berichtet von der Sitzung der Ev. Kita Hausen, in der sich der neue evangelische Pfarrer, Herr Krombacher, vorstellte.

Durch das Ausscheiden der Leitung, Frau Rosenstein-Rother, muss eine neue Struktur eingeführt werden. In der Kita herrscht Personalknappheit. Die Waldgruppe der Kita Regenbogenland setzt den sonst regelmäßigen Waldbesuch bis zu den Sommerferien aus. Die Eltern der Waldkinder bitten darum, die Gruppe nicht in eine reguläre Kitagruppe umzuwandeln, sondern zunächst sporadisch Projektstage mit dem Förster oder der Vogelschutzgruppe durchzuführen. Auch die Übernachtung mit den Schulkindern muss aus personellen Gründen ausfallen, was auf Elternseite zu Missstimmungen führt.

Zur Behebung der Personalknappheit wurden Stellenausschreibungen veröffentlicht, auf die bisher keine Bewerbungen folgten. Ergänzend wird ein Stipendienmodell eingeführt, um neue Erzieher*innen zu finden.

Im U3-Bereich gingen viele Platzanfragen ein. Diese können teilweise durch die Umwandlung der altersgemischten Gruppe in eine Kleinkindgruppe sowie kommunal aufgenommen werden. Weitere Informationen zur Aufnahmemöglichkeit sind in Punkt 5.6 dieses Protokolls aufgeführt.

Für die promptere Kommunikation zwischen Kita und Eltern wurde eine App-Anwendung eingeführt.

Eine Mängelbegehung in den Kita-Räumlichkeiten fand statt. Der Wasserschaden aus 2022 hat eine Absenkung des Bodens einer Kitagruppe nach sich gezogen. Weiter wird für den Haushalt 2024 Ergänzungsmobiliar für die Küche beantragt werden. Ein Geländer an einer Treppe ist zu niedrig und muss ausgetauscht werden.

Die nächste Sitzung findet am 25.10.2023 statt.

4. Beratungspunkte

4.1 Betreuungsangebot an der Grundschule „Am Hasenberg“ Anpassung der Betreuungsentgelte

Vorlage: 84/2023

Der Ausschuss einigt sich darauf, die Punkte 4.1 sowie 4.2 zusammen zu beraten und getrennt zu beschließen.

Herr Pauli weist darauf hin, dass der neue Vertrag für die Grundschule an der Wiesenau erst nach den Sommerferien vorgelegt werden kann. Er wird aktuell noch vom Rechtsservice des Hochtaunuskreises geprüft.

Herr Hergett (Grundschule Hasenberg) erörtert zunächst zwei Fragen: 1. Warum wurde der Pakt für den Hasenberg nicht parallel mit der Wiesenau beantragt? 2. Kann der Pakt am Nachmittag noch beantragt werden?

Die Grundschule am Hasenberg bietet aktuell zwei Betreuungsmöglichkeiten. Zum einen das Betreuungszentrum (Hort) mit flexiblen Betreuungstagen sowie -zeiten. Die Berechnung erfolgt nach Buchung der in Anspruch genommenen Stunden/Tage sowie dem Essensgeld. Zum anderen das Ganztagsprofil 1 für 50 Kinder fix von montags bis donnerstags bis 15.45 Uhr. Die Nutzung ist kostenfrei, ausschließlich das Essensgeld fällt an. Diese beiden Betreuungsangebote wurden für den Hasenberg gewählt, da die Räume des Betreuungszentrums durch den Bau bereits vorhanden waren und in 2015 durch die schulische Profil 1 Betreuung ergänzt wurden. Das Pakt-Programm war zu diesem Zeitpunkt nicht existent. In 2016 wurde in der Wiesenau der erste Schritt in Richtung Ganztagschule unternommen und die Teilnahme am Modelprogramm Pakt Programm fix von Montag - Donnerstag bis 15.00 Uhr beantragt. Seinerzeit wurden insgesamt 3 Schulen des Hochtaunuskreises ins Pakt Programm aufgenommen. Für den Hasenberg wurde das Pakt Programm aufgrund der vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten abgelehnt. Das Interesse seitens der Hasenbergschule an Pakt ist weiterhin vorhanden und es werden ab Juli 2023 neue Gespräche diesbezüglich geführt. Im Falle von Aufnahme des Hasenbergs in das Pakt-Programm und Zustimmung durch die Schulkonferenz, den Elternbeirat etc. würde das Betreuungsmodell im Betreuungszentrum entfallen. Die Betreuung im Pakt Programm ist nicht mit der Betreuung in Hortgruppen und deren Flexibilität vergleichbar.

Herr Töpperwien stellt die Betreuungsangebote aus finanzieller Sicht gegenüber und weist auf das wünschenswerte Gleichverhältnis sowie einheitliche Modelle der Betreuung hin. Ebenso Herr Fleischer, der auf die drastische Kostenerhöhung durch den Hortbetreiber KiT GmbH und die fehlende Wahlmöglichkeit bei der Schulzuweisung eingeht. Die Wahlmöglichkeit sollte gegeben werden bei gleichzeitiger Reduktion der städtischen Kosten. Laut Herrn Muschter können Kosten und Angebote nicht miteinander verglichen werden. Einige Eltern zahlen an der Hasenbergschule weniger, da sie weniger Betreuungszeit nutzen. Im Falle der Pakt-Einführung müsste hingegen der volle Betrag für die vorgegebene Betreuungszeit gezahlt werden. Herr Holm stimmt zu und schlägt vor, die Kostensteigerungen mit der Kreisumlage zu verrechnen, um die Kommune zu entlasten. Frau Rahner teilt ihre Sorge zur Kostensteigerung. Die Tarifierhöhungen sind nachvollziehbar, sollten dennoch nicht an die Eltern weitergegeben werden. Die so entstehende Differenz von 11.800,00 € zwischen den Forderungen der KiT GmbH und den Einnahmen aus den bisherigen Betreuungsgebühren sollte entsprechend nicht weitergegeben werden, da keine Wahlmöglichkeit der Grundschule besteht. Herr Dr. Kulp spricht sich ebenfalls gegen die Gebührenerhöhung aus. Die SPD-Fraktion lehnt die Vorlage ab.

Für die Eltern sei die Erhöhung der Kosten aufgrund der allgemein gestiegenen Kosten nachvollziehbar, kommentiert Frau Fischer (Wiesenau). Herr Hergett pflichtet dem bei und verweist auf die gestiegenen Personalkosten im Tarif. Die CDU-Fraktion hält die Kosten für nachvollziehbar und vertretbar.

Anja Engers weist nach einem Gespräch mit dem Hochtaunuskreis darauf hin, dass die Grundschule bis zum Sommer 2024 die Aufnahme in das Programm Pakt für den Nachmittag mit den notwendigen Unterlagen und Zustimmungen einreichen kann. Das Programm selbst dann aber erst im darauffolgenden Schuljahr 2025/26 umgesetzt werden kann.

Charlotte Stöckl berichtet, dass der Schulausschuss des Hochtaunuskreises in der nächsten Woche tagt und ein Tagesordnungspunkt ist, dass möglichst viele Schulen in den Pakt kommen.

Herr Pauli bekundet, dass die Umsetzung der ersten Kostenerhöhung jetzt erst zum 01.02.2024 möglich ist. Die zweite Kostenerhöhung im Jahr darauf zum 01.02.2025. Die Ausschussvorsitzende lässt über die Vorlage mit den Änderungen der Daten beschließen.

(Anmerkung zum Protokoll: Im letzten Satz der Anlage 1. wurde das Datum 01.08.2025 in 01.02.2026 abgeändert. Hier soll, analog des Verfahrens bei den Kindertagesstätten, die nächste jährliche Anpassung der Betreuungsentgelte im Umfang der Lebenshaltungskosten und der Tarifsteigerungen der Beschäftigten zum 01.02.2026 vorgenommen werden.)

Beschluss:

Es wird, unter Bezugnahme auf § 6 Abs. (2), Teilnahmeentgelt (neu Betreuungsentgelt), der geschlossenen Vereinbarung mit dem Hochtaunuskreis über den Betrieb des Betreuungszentrums an der Grundschule am Hasenberg vom 24.11./02.12.2014 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 26.08./02.09.2020 beschlossen, die Anlage 1, in der die Betreuungsentgelte für die Schülerbetreuung für die Grundschule am Hasenberg geregelt sind, ab dem 01.02.2025 wie folgt neu zu fassen:

ANLAGE 1:

Betreuungsentgelt:

Das Betreuungsentgelt wird gemäß dem folgenden Modulsystem erhoben und beträgt:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Entgelt (monatlich) ab 01.02.2024	Entgelt (monatlich) ab 01.02.2025
Modul 1 an fünf Tagen/Woche	7.30 – 13.30 Uhr	62,00 €	72,00 €
Modul 2	7.30 – 15.00 Uhr		
Betreuung an fünf Tagen/Woche		135,00 €	155,00€
Betreuung an vier Tagen/Woche		108,00 €	124,00 €
Betreuung an drei Tagen/Woche		81,00 €	93,00 €
Betreuung an zwei Tagen/Woche		54,00 €	62,00 €
Betreuung an einem Tag/Woche		27,00 €	31,00 €
Modul 3	7.30 – 17.00 Uhr		
Betreuung an fünf Tagen/Woche		163,00 €	188,00 €
Betreuung an vier Tagen/Woche		130,40 €	150,40 €
Betreuung an drei Tagen/Woche		97,80 €	112,80 €
Betreuung an zwei Tagen/Woche		65,20 €	75,20 €
Betreuung an einem Tag/Woche		32,60 €	37,60 €

Zukaufstunden:

Um einen kurzfristig und kurzzeitig entstehenden erhöhten Betreuungsbedarf abzudecken, besteht die Möglichkeit, Zukaufstunden zu buchen. Hierfür werden zusätzlich zu den Betreuungsentgelten der jeweiligen Module die unten aufgeführten Entgelte fällig:

Kind in der Betreuung	Entgelt ab 01.02.2024	Entgelt ab 01.02.2025
angemeldet	7,00 € pro Zukaufstunde	8,00 € pro Zukaufstunde
nicht angemeldet	8,00 € pro Zukaufstunde	9,00 € pro Zukaufstunde

Ferienbetreuung:

Das Entgelt für die Ferienbetreuung mit täglichen Betreuungszeiten von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr beträgt pro Woche:

Kind in der Betreuung	Entgelt ab 01.02.2024	Entgelt ab 01.02.2025
angemeldet	68,25 €	79,00 €

Die Betreuungsentgelte werden nach entsprechendem Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung zum 01.02.2026 neu angepasst.

Weiter wird beschlossen, ab dem Jahr 2026 analog des Verfahrens bei den Kindertagesstätten, eine jährliche Anpassung der Betreuungsentgelte im Umfang der Steigerung des Preisindizes der Lebenshaltung und Index der Einzelhandelspreise sowie der Tarifsteigerungen der Beschäftigten vorzunehmen.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

4.2 **Betreuungsangebot an der Grundschule an der Wiesenau „Pakt für den Nachmittag“ Anpassung der Teilnahmeentgelte**

Vorlage: 89/2023

Beschluss:

Es wird, unter Bezugnahme auf § 5 Abs. (3) der geschlossenen Vereinbarung mit dem Hochtaunuskreis über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ an der Grundschule an der Wiesenau vom 15.08.2017 beschlossen, die Anlage 1, in der die Teilnahmeentgelte für die Schülerbetreuung an dieser Grundschule geregelt sind, ab dem 01.02.2024 wie folgt neu zu fassen:

ANLAGE 1

Teilnahmeentgelte

Modul 1

Teilnahmeentgelt (ohne Essentgelt)

4 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr	77,00 € pro Monat ab dem 01.02.2024 84,00 € pro Monat ab dem 01.02.2025
5 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr	99,00 € pro Monat ab dem 01.02.2024

108,00 € pro Monat ab dem 01.02.2025

Modul 2

Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)

4 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr	99,00 € pro Monat ab dem 01.02.2024 108,00 € pro Monat ab dem 01.02.2025
5 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr	121,00 € pro Monat ab dem 01.02.2024 132,00 € pro Monat ab dem 01.02.2025

Zukaufstunden

Um einen kurzfristig und kurzzeitig entstehenden erhöhten Betreuungsbedarf abzudecken, besteht die Möglichkeit, Zukaufstunden zu buchen. Hierfür werden, zusätzlich zu den Teilnahmeentgelten der jeweiligen Module, die unten aufgeführten Entgelte fällig:

Kind in der Betreuung	Entgelt ab 01.02.2024	Entgelt ab 01.02.2025
angemeldet	7,00 € pro Zukaufstunde	8,00 € pro Zukaufstunde
nicht angemeldet	8,00 € pro Zukaufstunde	9,00 € pro Zukaufstunde

Ferienbetreuung

Kind in der Betreuung	Entgelt ab 01.02.2024	Entgelt ab 01.02.2025
angemeldet	50,00 € pro Woche ohne Essensentgelt	55,00 € pro Woche ohne Essensentgelt

Die Teilnahmeentgelte werden nach entsprechendem Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung zum 01.02.2026 neu angepasst.

Weiter wird beschlossen, ab dem Jahr 2026 analog des Verfahrens bei den Kindertagesstätten, eine jährliche Anpassung der Kostenbeiträge im Umfang der Steigerung des Preisindizes der Lebenshaltung und Index der Einzelhandelspreise sowie der Tarifsteigerungen der Beschäftigten vorzunehmen.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.3 Erlass einer neuen Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei

Vorlage: 130/2023

Herr Holm schlägt vor, in § 2 wie in § 3 (2) die Wörter unterwerfen in akzeptieren oder anerkennen der Satzung umzubenennen. In § 9 sollte geschlechtsneutral geändert werden, dass die Leitung das Hausrecht ausübt. Alle im Text namentlich genannten Konsolenspiele sollten durch elektronische Spiele ersetzt werden, um einen Ausschluss zu vermeiden.

Der Ausschuss beschließt sodann die Satzung mit den vorgeschlagenen Änderungen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) folgende

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Neu-Anspach

zu erlassen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neu-Anspach. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie kann von allen Einwohnern der Stadt Neu-Anspach sowie anderen interessierten Personen genutzt werden. Benutzer im Sinne der Benutzungssatzung sind natürliche Personen und Institutionen nach § 3 (4).

§ 2 Anerkennung der Satzung

Die Satzung ist für alle Besucher verbindlich. Bei Anmeldung akzeptiert der Benutzer die Bestimmungen durch seine Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis. Er erklärt sein Einverständnis, dass im Rahmen der Teilnahme am automatisierten Ausleihverfahren seine persönlichen Daten in der Benutzerdatei gespeichert werden. Die Daten dienen lediglich der Verwaltung der Stadtbücherei. Sie werden weder für andere Zwecke ausgewertet noch an Dritte weitergegeben.

§ 3 Anmeldung und Büchereiausweis

- (1) Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses mit Meldebescheinigung möglich.
- (2) Durch die Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis verpflichtet sich der Benutzer die Satzung einzuhalten.
- (3) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres, benötigen zur Anmeldung eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Damit erklärt sich dieser einverstanden, dass das Kind bzw. der Jugendliche die Stadtbücherei und ihre Angebote nutzt und verpflichtet sich, für die entstehenden Entgelte und Schadensfälle zu haften. Zur Anmeldung ist der gültige Personalausweis oder der Reisepass mit Meldebescheinigung des gesetzlichen Vertreters mitzubringen.
- (4) Ortsansässige Kindergärten, Schulen und ähnliche Einrichtungen erhalten einen Büchereiausweis, wenn das Antragsformular mit einem Stempel der Einrichtung versehen und von einem Vertretungsberechtigten unterschrieben ist.
- (5) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Stadt Neu-Anspach. Der Verlust des Ausweises sowie Adressen- und Namensänderungen müssen der Stadtbücherei unverzüglich mitgeteilt werden. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei dies unter Angaben von Gründen verlangt oder eine der Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben ist.
- (6) Ausgestellt werden:
 - Familien-/ Erwachsenenausweise
 - Schnupperausweise
 - Kinder- und Jugendausweise
(Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst, am freiwilligen sozialen Jahr, am freiwilligen ökologischen Jahr oder am freiwilligen Wehrdienst)

Für das Ausstellen von Leseausweisen wird eine Gebühr erhoben, die der Gebührensatzung zu entnehmen ist.

§ 4 Medien

Die Stadtbücherei hält für die Benutzer Bücher, CDs, Spiele, elektronische Spiele, Hörbücher, DVDs, Tonies und Tonieboxen und Zeitschriften (Medien) zur Ausleihe bereit.

§ 5

Ausleihe, Leihfrist, Verlängerung und Rückgabe von Medien

(1) Zu jeder Ausleihe ist der Bibliotheksausweis vorzulegen.

(2) Die Leihfrist beträgt für

- | | |
|--|----------|
| - Bücher, CDs, Spiele, elektronische Spiele und Hörbücher, | 4 Wochen |
| - Zeitschriften, DVDs, Tonies und Tonieboxen | 2 Wochen |

Die Gesamtausleihmenge ist auf 30 Medien begrenzt.

In besonderen Fällen kann die Stadtbücherei eine kürzere oder längere Ausleihfrist festsetzen sowie die Anzahl der Entleihungen für einzelne Benutzer oder Mediengruppen erhöhen oder beschränken.

- (3) Die Ausleihfrist kann einmalig um vier Wochen verlängert werden. Bücher/Medien, die auf der Warteliste stehen, können nicht verlängert werden. Zeitschriften, DVDs sowie Tonies und Tonieboxen sind von der Verlängerung grundsätzlich ausgenommen. Die Verlängerung muss jeweils vor Ablauf der Leihfrist erfolgen, entweder persönlich in der Stadtbücherei, schriftlich, telefonisch oder online über die Benutzerdienste im elektronischen Katalog (WebOpac).
- (4) Die ausgeliehenen Medien sind spätestens bei Ablauf der Leihfrist unaufgefordert an die Stadtbücherei zurückzugeben.

§ 6

Überschreitung der Leihfrist

- (1) Wird die Leihfrist überschritten, ist ein Versäumnisentgelt nach der Gebührenordnung zu entrichten. Eine vorherige schriftliche Mahnung ist nicht notwendig. Die Rückgabe der überfälligen Medien wird in wöchentlichem Abstand dreimal schriftlich angemahnt. Das Versäumnisentgelt wird entsprechend der Gebührensatzung jeweils erhöht.
- (2) Vier Wochen nach Überschreiten der Leihfrist und ergebnislos erfolgter dritter Mahnung ist die Stadt Neu-Anspach berechtigt, die entliehenen Medien als verloren zu betrachten und Schadenersatz in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes und des Bearbeitungsentgeltes zu fordern, sowie die bis dahin fällig gewordenen Gebühren wegen Überschreitung der Leihfrist.

Bleibt diese Maßnahme ergebnislos können die bis dahin entstandenen Kosten sowie Portokosten nach §§ 66, 67 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz zwangsweise im Verwaltungsvollstreckungswege eingezogen werden.

- (3) Die Benutzer können für weitere Entleihungen gesperrt werden, wenn früher entliehene Medien bereits zum dritten Mal angemahnt, aber noch nicht zurückgegeben wurden.

§ 7

Vorbestellung

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird von der Stadtbücherei benachrichtigt, sobald die vorbestellten Medien zur Verfügung stehen. Vorbestellte Medien werden eine Woche bereitgehalten. Die Vorbestellung ist kostenlos und wird auf maximal fünf Medien pro Ausweis beschränkt.

§ 8

Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Für jeden Missbrauch, jede Beschädigung oder den Verlust eines Mediums ist der Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter gegenüber der Stadt Neu-Anspach schadensersatzpflichtig.
- (3) Für Aufwendungen, die der Stadtbücherei im Zusammenhang mit der Ersatzbeschaffung und deren Bearbeitung entstehen, ist pro Medieneinheit ein Entgelt nach der Gebührensatzung zu entrichten.
- (4) Für Schäden, die durch missbräuchliche Benutzung des Bibliotheksausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer gegenüber der Stadt Neu-Anspach ersatzpflichtig.
- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien resultieren, insbesondere nicht für Schäden, die durch CDs, Tonies und Tonieboxen, elektronische Spiele oder DVDs an Abspielgeräten etc., dem Benutzer entstehen.
- (6) Bei der Entleihung der CDs, Tonies und Tonieboxen, elektronischen Spiele oder DVDs sind die Bestimmungen des Urheberrechts und Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung

- (1) In der Stadtbücherei ist es untersagt zu essen, zu trinken und zu rauchen. Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.
- (2) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Die Leitung der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus. Die Ausübung kann übertragen werden.
- (3) Wer in grober Weise oder wiederholt gegen die Satzung über die Benutzung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen des Benutzers, die aufgrund dieser Satzung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 10

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Magistrat der Stadt Neu-Anspach festgesetzt und durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang bekannt gegeben.

§ 11

Erfüllungsort

Alle Verpflichtungen aus der Benutzung der Stadtbücherei sind in Neu-Anspach zu erfüllen. Der Gerichtsstand ist Bad Homburg v. d. Höhe.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei tritt am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen über die Benutzung der Stadtbücherei Neu-Anspach außer Kraft.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.4 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Stadtbücherei in der Fassung vom 12.11.2014

Vorlage: 131/2023

Beschluss:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei

zu erlassen.

Artikel I

Die Ziffer 4. in § 2 wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

§ 2

Überschreitung der Leihfrist

4. für Kinder und Jugendliche und, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst, am freiwilligen sozialen Jahr, am freiwilligen ökologischen Jahr oder am freiwilligen Wehrdienst, wird das Versäumnisentgelt halbiert

Artikel II

In § 3 werden die Gebühren der Ziffern 1. und 6. neu festgesetzt:

§ 3

Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises für Erwachsene | € 5,00 |
| 6. | Verlust oder Beschädigung von CD- und DVD-Hüllen | € 2,00 |

Artikel III

**§ 4, Internetgebühren, wird ersatzlos gestrichen
Der bisherige § 5 wird zum neuen § 4:**

§ 4

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan in Kraft.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.5 Verleihung von Leistungsnadeln
Meldung der Sportgemeinschaft Westerfeld 1910 e.V.
Vorlage: 165/2023**

Herr Fleischer lehnt die Verleihung der Leistungsnadeln zum individuellen Termin während einer Vereinsveranstaltung ab. Er befürwortet die Verleihung der Leistungsnadeln an einem festen Termin pro Jahr.

Herr Pauli weist auf die Verleihung der Verdienstnadeln zum festen Termin im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung zum Jahresende hin. Die Leistungsnadeln wurden in der Vergangenheit, vor Beginn der Corona Pandemie, stets während Vereinsveranstaltungen verliehen, was künftig wieder so

gehandhabt werden soll. Zustimmung folgt aus der SPD-Fraktion, da die Verleihungen so zeitnah stattfinden können.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die der Anlage aufgeführten Mannschaften, nach dem § 5 der Ehrenordnung mit einer LeistungsnaDEL auszuzeichnen. Diese Auszeichnung kann im Rahmen der Westerfelder Sportwoche durchgeführt werden.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.6 Antrag der SPD-Fraktion zur Anschaffung/Einführung einer Bürger-App

Vorlage: 116/2023

Der Antrag wurde zu Beginn der Sitzung zurückgezogen.

Beschluss:

Entfällt.

Beratungsergebnis:

5. Mitteilungen des Magistrats

Beschluss

Beratungsergebnis:

5.1 Betreuungsangebote an den Grundschulen

Vorlage: 155/2023

Mitteilung:

Unter Bezugnahme auf die Vorlagen Nr. 84 und 89/XIII/2023 sowie die Sitzungen des Sozial- und Haupt- und Finanzausschusses werden nachfolgend ergänzende Informationen mitgeteilt.

Der Hochtaunuskreis als Pilot-Schulträger hat ab dem Schuljahr 2016/2017 drei Schulen im Hochtaunuskreis als Pilotschulen am Pakt für den Nachmittag angemeldet. In Neu-Anspach nahm die Grundschule Wiesenau nach Beschlussfassung des Schulgremiums teil. Mit dem Pakt am Nachmittag übernahmen Land, Schulträger und Standortkommune der teilnehmenden Schulen erstmals gemeinsam Verantwortung für ein Bildungs- und Betreuungsprogramm an fünf Tagen in der Woche mindestens von 7.30 bis 17.00 Uhr und in den Schulferien. Grundlage bildete der Kooperationsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Hochtaunuskreis als Schulträger. Zum 01.08.2016 ist dann auch die Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ an der Grundschule Wiesenau in Kraft getreten. In dieser Vereinbarung ist unter anderem in § 1, Trägerschaft geregelt, dass der Kreis als Schulträger für die Umsetzung des Pakts zuständig ist und die gemeinnützige KiT (Kinderbetreuung im Taunus) GmbH mit der Durchführung des Angebotes beauftragt. In Bezug auf die stattgefundenen Diskussionen in den Ausschüssen, liegt es somit nicht im Ermessen der Stadt, Alternativenbieter zu finden bzw. zu beauftragen. Hierzu wäre eine Änderung oder Kündigung der Vereinbarung notwendig.

Generelle Grundlage für die Teilnahme am Pakt für den Nachmittag ist ein Antrag der Schule bei ihrem Schulträger. Für die Antragstellung ist ein pädagogisches Konzept der Schule, der Beschluss der Schulkonferenz über die Einrichtung freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote sowie die Beschlüsse der Gesamtkonferenz erforderlich. Dabei sind der Schulelternbeirat und der Schülerrat den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu beteiligen.

Am 01.02.2012 wurden an der Grundschule am Hasenberg die ersten beiden Betreuungsgruppen im Betreuungszentrum in Betrieb genommen. Mit der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Neu-Anspach und dem Hochtaunuskreis vom 25.09./06.10.2008 wurden die erforderlichen Abreden für die baulichen Maßnahmen für die Errichtung des Betreuungszentrums und die Finanzierung geregelt. Hiernach zahlt die Stadt für die Bereitstellung der räumlichen Voraussetzungen an den Kreis eine Investitionspauschale in Höhe von 500.000,00 € pro eingerichteter Gruppe, zahlbar in fünf Jahresraten zu 100.000,00 €. Die Zahlungen der Raten für die ersten beiden Gruppen startete im Jahr 2012, für die dritte Gruppe 2013 und für die vierte Gruppe 2020. Für die ersten drei Gruppen sind die Ratenzahlungen abgeschlossen. Für die vierte Gruppe ist 2024 die letzte Rate fällig. Die Stadt hat somit insgesamt eine Investitionspauschale für das Betreuungszentrum in Höhe von 2 Mio. € gezahlt.

In dieser Vereinbarung ist weiter geregelt, dass, sollte die Grundschule aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen zu einer Ganztagschule werden, die Ansprüche des Kreises erlöschen und, sofern die Schule innerhalb von 10 Jahren nach Fertigstellung des Zentrums eine Ganztagschule wird, der Kreis anteilig (im 1. Jahr 100 % bis im 10. Jahr 10 %) die von der Stadt gezahlten Investitionspauschalen erstattet.

Der Betrieb des Betreuungszentrums am Hasenberg wurde in einer weiteren Verwaltungsvereinbarung geregelt, die inzwischen mehrfach angepasst wurde. Die letzte Neufassung trat zum 01.01.2015 in Kraft. Auch hier ist unter § 2 festgelegt, dass der Kreis Träger des Zentrums ist und die KiT GmbH mit der Durchführung der außerschulischen Angebote in den Betreuungszentren beauftragt. Die Kündigungsfrist für die Vereinbarung liegt bei drei Monaten zum Schuljahresende (31.07.).

Unter Bezugnahme auf diese Vereinbarung und die Tatsache, dass die Hortplätze in den Kindertagesstätten in Kita-Regelplätze umgewandelt wurden und somit keine Raum-Kapazitäten mehr bestehen, gibt es für die Rückführung der Betreuung in die Kindertagesstätten keine Möglichkeit.

Weiter wird darauf verwiesen, dass die Hortbetreuung, sofern diese noch angeboten wurde, gegenüber der Schulbetreuung mit höheren Zuschusszahlungen für die Stadt unter Abzug der Elternbeiträge und Landeszuschüssen behaftet war.

	Städtische Horte 2019	Betreuung Hasenberg 2021	Betreuung Hasenberg 2022	Betreuung Wiesenu 2021	Betreuung Wiesenu 2022
Kostenanteil Stadt pro Kind/Jahr	5.651,76 €	1.415,28 €	1.635,36 €	125,62 €	206,77 €

Anzumerken ist, dass für die Hortbetreuungen aber auch höhere monatliche Elternbeiträge erhoben wurden, und zwar:

	Hort 2020	Hort 2021	Hort 2022	Betreuung Hasenberg (fünf Tage/Woche bis 17.00 Uhr) ab 2016	Betreuung Wiesenu (fünf Tage/Woche bis 17.00 Uhr) ab 2016
Gebühr/ Monat	200,00 €	203,00 €	213,00 €	138,00 €	110,00 €

Von den beiden Grundschulen wurden der Schulleiter/die Schulleiterin zur Teilnahme an der Sozialausschuss-sitzung eingeladen. Die Fragen, warum die Grundschule am Hasenberg sich nicht für eine Teilnahme am Pakt entschieden hat und die Wiesenu daran teilnimmt, können somit in der Sitzung erörtert werden.

Vom Hochtaunuskreis wurden die gestellten Fragen wie nachfolgend aufgeführt beantwortet, da von dort keine Teilnahme an der Sitzung erfolgt.

1. Warum hat der Hochtaunuskreis die Teilnahme am Pakt für den Nachmittag für die Grundschule am Hasenberg damals nicht unterstützt oder abgelehnt?

Zu 1. und 2.

Die Entscheidung ob eine Schule am Ganztagsprogram teilnimmt, war bis zur Gesetzesänderung im Dezember 2022 alleinig von den Schulen zu treffen. Neben der Erstellung von pädagogischen Konzepten

bedarf es der Zustimmung durch Schulelternbeirat, Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz. Der Hochtaunuskreis konnte diesen Prozess nur unterstützend begleiten und hat dies in der Vergangenheit auch getan.

Die Grundschule an der Wiesenau ist eine der ersten Grundschulen im Hochtaunuskreis gewesen, die sich zum Schuljahr 2006/2007 entschieden hat an dem Ganztagsprogramm (Profil 1) teilzunehmen. Die Grundschule am Hasenberg hat diesen Schritt erst zum Schuljahr 2015/2016 vollzogen.

Der „Pakt für den Ganzttag“ (PfdG - ehemals „Pakt für den Nachmittag“) beruht auf einer Kooperationsvereinbarung über die Einführung von ganztägigen Angeboten, die zum Schuljahr 2015/2016 zunächst mit sechs Pilot-Schulträgern geschlossen wurde. Der Hochtaunuskreis hat sich dann im Rahmen einer zweiten Pilotphase ab dem SJ 2016/2017 mit zunächst 3 Schulen angeschlossen. Mit der Grundschule an der Wiesenau hatte man damals eine Schule gewählt, die zu diesem Zeitpunkt bereits jahrelange Erfahrungen im Ganzttag sammeln konnte.

In den folgenden Jahren stand es auch den übrigen Grundschulen frei, sich dem Pakt anzuschließen. Seit der Einführung des Programms hat sich eine weitere Schule dazu entschlossen dem Pakt beizutreten.

Die Grundschule am Hasenberg hat seit der Einführung des Ganztags diesen kontinuierlich weiterentwickelt und zuletzt für das kommende Schuljahr 2023/2024 eine Aufstockung der Mittel im Profil 1 beantragt. Die Teilnahme am Pakt war in dieser Zeit regelmäßig Thema in den Beratungen durch das Staatliche Schulamt und den Hochtaunuskreis, wurde aber durch die Schule nie initiiert.

Der Hochtaunuskreis ist stetig dabei, das Ganztagsprogramm an seinen Schulen auszubauen und wird dies auch in Zukunft fortsetzen. Im Hinblick auf den Anspruch auf ganztägige Förderung von Grundschulern ab 2026 wird gezielt für die Teilnahme am „Pakt für den Ganzttag“ geworben. Gemeinsam mit dem Staatlichen Schulamt beraten wir aktuell alle interessierten Schulen in Bezug auf Weiterentwicklung ihres Ganztages und unterstützen sie in ihrem Prozess. Dieses Angebot steht natürlich auch der Grundschule am Hasenberg offen und wir würden uns sehr freuen, wenn diese sich entscheiden würde am Pakt für den Ganzttag teilzunehmen.

2. Würde der Kreis die Grundschule am Hasenberg heute unterstützen, wenn diese die Teilnahme jetzt beantragen würde?

s.o.

3. Warum sind die Kosten für die Betreuung so gestiegen?

Die Durchführung des Betreuungsangebots erfolgt durch die KiT GmbH. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, hat sich diese entschlossen, zum Juli 2022 die Gehälter in Anlehnung an den Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst zu erhöhen. Zusätzlich musste die Overheadpauschale erhöht werden. Um eine GmbH mit 750 Mitarbeiter/innen steuern zu können, war ein Ausbau der Geschäftsstelle (mittlerweile 13 MA) erforderlich. Seit 2 Jahren gibt es eine hauptamtliche Geschäftsführung, es hat sich ein Betriebsrat gegründet, für Geschäftsstelle und Betriebsrat mussten eigene Räume angemietet werden. Andere Ausgaben für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, das kostenfreie JobTicket und gestiegene Betriebsausgaben kamen hinzu.

Eine zusätzliche Steigerung der Kosten ist dadurch entstanden, dass mit dem Schuljahr 2020/2021 eine weitere Betreuungsgruppe hinzugekommen ist. Das Abrechnungsjahr 2021 war das erste, in dem dies für die vollen 12 Monate relevant wurde.

Insgesamt hat dies zu einer stufenweisen Steigerung der Kosten seit 2020 geführt.

5.2 Betreuungsangebote an den Grundschulen **Vorlage der Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2022 und Abschläge 2023** **Vorlage: 133/2023**

Mitteilung:

Der Verwaltung liegt zwischenzeitlich die Endabrechnung für die Betreuungsangebote an den Grundschulen für das Haushaltsjahr 2022 und die Anforderung von Abschlägen für 2023 vor. Aus den Abrechnungen ergeben sich für die Stadt folgende Guthaben bzw. Nachzahlungen:

Grundschule am Hasenberg: Nachzahlung 2.596,76€
Grundschule an der Wiesenau: Gutschrift 11.187,37€

Nach Verrechnung des Guthabens ergibt sich für die Stadt eine Gutschrift in Höhe von insgesamt 8.590,61€, die vom Kreis erstattet wird.

Der Hochtaunuskreis fordert für das Jahr 2023 für die Grundschule an der Wiesenau Abschlagszahlungen in Höhe von monatlich 3.000,00€ und für die Grundschule am Hasenberg 17.500,00€, die im Haushalt eingeplant sind.

5.3 Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten Bericht über die Notbetreuung an den Brücken-Freitagen 2023 Vorlage: 153/2023

Mitteilung:

Bekanntlich ist zum 01.01.2023 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in Kraft getreten. Unter § 4 Betreuungszeiten wurde ergänzt, dass die Kindertagesstätten auch an den Brücken-Freitagen nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam geschlossen bleiben. Die Stadtverordnetenversammlung hat weiter beschlossen, die Schließung der Brückentage 2023 probeweise für ein Jahr vorzunehmen und dass die Stadt eine Notbetreuung für die Eltern anbietet, die keine andere Betreuungsmöglichkeit finden.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses hat die Verwaltung, insbesondere mit dem Hintergrund der angespannten Personallage, mit den Leitungen der städtischen Kitas die Möglichkeit, eine zentrale Notbetreuung in einer Kindertagesstätte anzubieten, geplant. Es fand eine Abfrage beim Personal statt, um eine Dienstplangestaltung vornehmen zu können. Weiter wurde die Mittagstischversorgung geklärt und es erfolgten Abwägungen, welche Kindertagesstätte sich in diesem Jahr für die Notbetreuung anbietet.

Das Ergebnis der Planungen ergab, dass die Stadt zwei Notbetreuungsgruppen für Kinder ab drei Jahre (die Aufnahme von Kleinkindern wurde bereits von Anfang an aus pädagogischen Gesichtspunkten ausgeschlossen) an den beiden Brücken-Freitagen in der Kindertagesstätte Rasselbande mit einer Betreuungszeit von 7.30 bis 15.00 Uhr mit dem vorhandenen Personal aus allen städtischen Kindertagesstätten anbieten konnte. Damit bestand die Möglichkeit, 50 Kinder aufzunehmen.

Die Eltern sowie die Elternbeiräte der städtischen Kindertagesstätte wurden über das Angebot informiert und konnten anhand eines Anmeldevordrucks ihren Bedarf für ein oder zwei Brückentage bis zum 05.05.2023 verbindlich bei der Stadt anmelden. Da es sich um eine Notbetreuung handelt, sollte dem Antrag eine Arbeitgeberbescheinigung beigefügt werden, aus der hervorgeht, dass für die Brückentage kein Urlaub gewährt werden kann und auch keine anderen Personen (Großmutter, Tante usw.) für die Betreuung zur Verfügung stehen.

Für die Notbetreuung am 19.05.2023 wurden insgesamt drei Kinder angemeldet. Hiervon ein Kind mit Kernmodul ohne Mittagstisch und zwei Kinder mit einem Nachmittagsmodul und Mittagstisch. Aufgrund der geringen Anmeldezahl konnte mit den betroffenen Eltern vereinbart werden, dass die Betreuung in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr stattfindet. Anzumerken ist, dass für ein Kind die geforderte Bescheinigung der Eltern nicht vorgelegen hat, aufgrund der geringen Teilnehmerzahl, dem Kind die Teilnahme jedoch ermöglicht wurde. Am Mittwoch, 17.05.2023, wurde dieses Kind dann von der Notbetreuung abgemeldet, da eine andere Betreuungsmöglichkeit gefunden werden konnte. Parallel dazu wurde ein neues Kind kurzfristig angemeldet, da ein Elternteil erkrankt ist. Am Freitag ist dieses Kind aber dann nicht zur Notbetreuung gekommen, so dass die Betreuung mit zwei Kindern stattgefunden hat. Die Kinder wurden zwischen 8.20 und 8.55 Uhr gebracht und ein Kind bereits gegen 12.00 Uhr ohne Essen wieder abgeholt. Damit war das zweite Kind ab diesem Zeitpunkt alleine, fühlte sich sichtlich unwohl und wollte auch nichts essen.

Für die Notbetreuung am 09.06.2023 lagen insgesamt zwei Anmeldungen vor. Da es sich um die gleichen Kinder, wie am 19.05. handelte, wurde auch hier im Vorfeld mit den Eltern festgelegt, dass die Betreuung nur bis 13.30 Uhr erfolgt. Ein Kind wurde mit Essen angemeldet. Am 06.06.2023 konnte für ein Kind wieder eine andere Betreuungsmöglichkeit gefunden werden, so dass auch die Eltern des zweiten Kindes wunschgemäß hiervon unterrichtet wurden. Auch dieses Kind konnte dann anders betreut werden. Beide Eltern hätten ihrer

Kinder jedoch auch gebracht, wenn das jeweils andere Kind gekommen wäre. Um nicht unnötig Personal zu binden, wurde die Notbetreuung daraufhin von der Verwaltung für diesen Tag abgesagt.

Die Elternbeiräte der städtischen Kindertagesstätten wurden über die Kita-Leitungen um Abgabe von Stellungnahmen zur Notbetreuung gebeten, die, sofern sie bis zur Einladung vorgelegt wurden, dieser Mitteilung als Anlage beigelegt sind.

Von Seiten der Verwaltung wird festgestellt, dass eine Notbetreuung an den Brücken-Freitagen für die städtischen Kindertagesstätten nicht erforderlich ist. Da die Schließung ab 2023 in der Satzung enthalten ist und die Eltern, wie bei den kirchlichen Kindertagesstätten auch, rechtzeitig planen können, wird die Schließung der städtischen Kindertagesstätte ab 2024 an den Brücken-Freitagen ohne das Angebot einer Notbetreuung erfolgen.

Sollten die städtischen Gremien dieser Vorgehensweise nicht zustimmen, müsste alternativ die Streichung der Schließtage an den Brückentagen durch Satzungsänderung beschlossen werden. Der Wunsch, in jeder Kindertagesstätte eine Notbetreuung anzubieten, würde zu viel Personal binden, um dem gesetzten Ziel (Kompensierung der zusätzlichen Regenerationstage an schwach besuchten Tagen, Energieeinsparung, kein Aufbau von Überstunden von Teilzeitbeschäftigten im Vertretungsfall) gerecht zu werden. Um ein Betreuungsangebot für Kleinkinder anzubieten, ist es zusätzlich zwingend erforderlich, dass die Bezugserzieher/innen anwesend sind. Aus pädagogischen Gesichtspunkten ist ansonsten keine Betreuung möglich. Die Mitarbeitenden dieser Gruppen, vor allem in den Einrichtungen mit nur einer Kleinkindgruppe, könnten somit keinen Urlaub nehmen.

5.4 Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V. Vorlage der Abrechnungen für das Haushaltsjahr 2022 Vorlage: 159/2023

Mitteilung:

Der VzF-Taunus e.V. hat für die von ihm in Neu-Anspach betriebenen Kindertagesstätten nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2022 die Abrechnung vorgelegt.

Hieraus ergeben sich folgende Erstattungen:

Mitte	53.701,51 €
Taunusstraße	61.553,92 €

Insgesamt wurde an die Stadt Neu-Anspach der Überzahlungsbetrag in Höhe von 115.255,43 € erstattet.

5.5 Jugendhaus Vorlage der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2022 Vorlage: 160/2023

Mitteilung:

Der VzF-Taunus e.V. hat auch für das Jugendhaus nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2022 die Abrechnung vorgelegt.

Hieraus ergibt eine Erstattung in Höhe von 17.328,50 €, die vom VzF gezahlt wurde.

Die Abrechnung der Betriebskosten mit den sonstigen Nutzern des Jugendhauses erfolgt ab dem Jahr 2023 und schlägt sich somit noch nicht in dieser Abrechnung nieder.

5.6 Öffnung einer weiteren Kleinkindgruppe in der Kindertagesstätte Hausener Rappelkiste (ehemaliges NH-Gebäude)

Vorlage: 163/2023

Der Punkt wurde zu Beginn der Sitzung in die Punkte mit Aussprache übernommen. Die Protokollierung findet in der Reihenfolge der Tagesordnung statt.

Frau Scheer wünscht eine detaillierte Kostenaufstellung zu den gemeldeten Mitteln. Bürgermeister Pauli sichert zu, die Aufstellung dem Protokoll beizufügen. Es sind für 2023 nur zwingend notwendige Anschaffungen eingeplant. Ein Außenspielgerät wird für den Haushalt 2024 in die Planung aufgenommen. Es erfolgten viele Anmeldungen für U3 Kinder in kurzer Zeit. Sie vermisst in der Vorlage eine Aussage zu Aufnahmemöglichkeiten beim VzF. Wichtig sei es, Fachkräfte einzustellen.

Karin Birk-Lemper bestätigt, dass der VzF voll belegt ist und die Kinder nicht aufgenommen werden können. Eine Abklärung der Aufnahmemöglichkeiten hätte in dem Bedarfsplanungstreffen stattgefunden. Bürgermeister Pauli weist darauf hin, dass eine alternative Möglichkeit zur Unterbringung der Kleinkindgruppen nicht vorhanden ist. Anbauten oder Ausbauten an anderer Stelle kämen deutlich teurer. Die Kita Hausener Rappelkiste hat zudem bereits die Betriebserlaubnis für sieben Gruppen und das ehemalige NH-Gebäude ist ein Bestandsgebäude der Kommune.

Der Arbeitskreis Kita soll wiederbelebt werden. Ein Antrag seitens Herrn Muschter folgt in der Stadtverordnetenversammlung. Frau Bolz stimmt zu, um den Andrang von U3 Kindern und die Zukunftsentwicklung zu erfassen. Weitere Räumlichkeiten könnten in der Zukunft benötigt werden. Für die U3-Betreuung wurde in der ev. Kita Hausen (Regenbogenland) eine Familiengruppe in eine Kleinkindgruppe umgewandelt und in der Ev. Kita Anspach (Unterm Himmelszelt) eine Kita-Regelgruppe in eine altersgemischte Gruppe ergänzt Frau Engers. Eine weitere Kita Gruppe könnte in der Rasselbande wieder geöffnet werden, die sich aber nicht für eine U3-Betreuung anbietet. Außerdem steht die Verwaltung aktuell in Gesprächen mit dem Hessenpark, um auch dort eventuell eine weitere Kita-Gruppe zu öffnen.

Herr Pauli verweist zur Personalgewinnung auf den Ausbildungsweg der Piva (praxisintegrierte Ausbildung). Das Personal wird hier bereits während der Ausbildung bezahlt.

Mitteilung:

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs wurde die Öffnung einer weiteren Kleinkindgruppe in der Kindertagesstätte Hausener Rappelkiste (im ehemaligen NH-Gebäude) zum 01.11.2023 beschlossen. Die Kosten für den Umbau, Renovierung und Ausstattung belaufen sich auf rund 42.900,00 €, die im Ergebnishaushalt und weiteren rund 12.700,00 €, die im Investitionshaushalt als überplanmäßige Ausgabe bereitgestellt und über den Gesamthaushalt gedeckt werden müssen. Die Kosten für die laufende Unterhaltung werden über das Budget der Kindertagesstätte aufgefangen. Weitere Mittel, die für den Start der Gruppen nicht zwingend erforderlich sind, werden bei der Haushaltsplanaufstellung 2024 berücksichtigt.

Nach dem stattgefundenen Bedarfsplanungsgespräch Ende April wurde festgestellt, dass 24 Anmeldungen auf einen Kleinkindplatz, wovon alleine 20 seit Januar 2023 eingegangen sind, nicht versorgt werden können.

Mit den kirchlichen Trägern konnte vereinbart werden, dass in der Ev. Kita Anspach, Unterm Himmelszelt, die Kita-Regelgruppe in eine zweite altersgemischte Gruppe umgewandelt wird. Damit wird die Aufnahmekapazität von max. 8 auf dann max. 16 U3-Kindern erhöht. Für die Ev. Kita Hausen, Regenbogenland, wurde vereinbart, die altersgemischte Gruppe in eine reine Kleinkindgruppe umzuwandeln. Damit erhöht sich die Aufnahmekapazität von max. 8 auf 12 U3-Kinder. Da die Kita diese Belegung schon praktiziert wird, werden hier kurzfristig keine neuen Kleinkindplätze geschaffen, langfristig aber eine Planungssicherheit sowohl für die Eltern, als auch für die Berechnung der Fachkraftstunden geschaffen.

Mit der Öffnung der Kleinkindgruppe in der Hausener Rappelkiste können zusätzlich 12 Kleinkindplätze angeboten werden. Eine Änderung der Betriebserlaubnis ist hierfür nicht erforderlich, da diese seit der Schließung der Hortgruppe weiterhin für sieben Gruppen besteht. Dies wurde vorsorglich so eingeplant, damit bei Bedarf die Umsetzung durch eine Meldung an den Hochtaunuskreis kurzfristig möglich ist.

Für die Personalausstattung der Kindertagesstätte muss der Fachkraftschlüssel entsprechend angepasst werden. Die Verwaltung hofft, hierfür noch entsprechende Einstellungen vornehmen zu können. Zunächst sind interne Umsetzungen geplant.

Je nach Modulbuchung werden Elternbeiträge generiert werden können und die Landeszuschüsse erhöhen sich zum Stichtag 01.03.2024 entsprechend.

Vom Hochtaunuskreis wurde zwischenzeitlich darüber informiert, dass die dem Kreis durch die Investitionsprogramme von Bund und Land zur Verfügung gestellten Fördermittel durch bereits seit langem beantragte Maßnahmen vollständig verplant sind. Da ein neues Förderprogramm derzeit nicht in Aussicht steht, besteht derzeit leider keine Fördermöglichkeit für das geplante Projekt.

Beratungsergebnis:

5.7 750 Jahre Anspach und Westerfeld - Gründung des Festkomitees

Vorlage: 150/2023

Mitteilung:

Der Antrag der NBL-Fraktion aus der Stadtverordnetenversammlung vom 21.07.2022 sowie der Sitzung des Sozialausschusses am 14.09.2022 im Protokoll unter Punkt 3.2 auf Gründung eines Festkomitees für die Feierlichkeiten zu „750 Jahre Anspach und Westerfeld“ in 2024 wurde umgesetzt. Die erste Zusammenkunft des Festkomitees fand am 30.05.2023 im Rathaus statt. Das Festkomitee ist damit gegründet.

Mitglieder des Festkomitees sind:

Heimat- und Geschichtsverein, Daniela Born-Schulze

UDO Westerfeld, Tanja Heller

TC Neu-Anspach e. V., Dr. Michael Engesser

Bündnis 90/ Die Grünen – Fraktion Neu-Anspach, Regina Schirner

SG Anspach Handball, Andreas Moses

SG Anspach Turnen, Katja Trybek

SG Anspach, Ferdinand Hnatkow

Schlepper Freunde Stadt Anspach e. V., Harald Moses, Marvin Moses, Reiner Markloff

SG Westerfeld, Hubert Tächl

Radfahrvereinigung Vorwärts Anspach e. V., Pierre Kaufmann

Erstes Anspacher Kult(ur) Theater, Antje Bayer

Gewerbeverein, Joachim Datz

Im Vorfeld zur Gründung des Festkomitees wurde eine Informationsveranstaltung am 28.03.2023 im Bürgerhaus durchgeführt. Die Präsentation des Abends ist zur Einsicht beigefügt. Es wurden alle Gremien, Fraktionen, Vereine, Institutionen, Schulen sowie Kirchen Neu-Anspachs eingeladen. Auch die Presse war anwesend und hat über die Informationsveranstaltung berichtet. Ein Fragebogen zur Beteiligung wurde vor Ort ausgehändigt, im Anschluss an alle Geladenen per Email versandt sowie auf der Webseite der Stadt Neu-Anspach zur Verfügung gestellt. Darin konnten diejenigen, die sich an den Feierlichkeiten zwischen 08.05. sowie 08.07.2024 beteiligen möchten ihr Programm, Aktivität, Veranstaltung oder Mitwirkung zurückmelden. Die Rückmeldungen wurden zusammengefasst und dem Festkomitee zur Verfügung gestellt. Das Festkomitee bildet das Entscheidungsgremium für die Planung der Feierlichkeiten. Während der ersten Zusammenkunft wurde entschieden, dass weitere Zusammenkünfte im 14-tägigen Turnus erfolgen. Der nächste Termin ist für den 13.06.2023 vorgesehen.

Über das weitere Vorgehen sowie die Entscheidungen des Festkomitees werden wir berichten.

6. Anfragen und Anregungen

Beschluss

Beratungsergebnis:

6.1 Transport Schulkinder zu auswärtigen Schulen

Herr Holm berichtet, dass der Transportweg von Kindern aus dem westlichen Stadtgebiet zu auswärtigen Schulen mit zwei Umsteigestationen verbunden ist. Auch auf dem Rückweg ist die Fahrtzeit um eine Stunde

verlängert. Die Dauer des Schulweges ist unverhältnismäßig. Der Magistrats soll beim RMV mit mehr Nachdruck an die Leistungserbringung hinwirken.

6.2 Fahrausweiskontrolle Schulkinder

Schüler wurden vor der Schule wieder aus dem Bus geschickt, da sie ihren Fahrausweis nicht dabei hatten, erläutert Herr Holm. Da dieser Fahrausweis im öffentlichen Programm gefördert ist, sollten die Schüler auch ohne vorliegenden Fahrausweis transportiert werden. Die Kontaktaufnahme zum RMV seitens des Magistrates wird gefordert.

Karin Birk-Lemper
Ausschussvorsitzende

Anja Engers
Schriftführerin

Anlage: Kostenaufstellung



Datum, 23.03.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/84/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.04.2023	
Sozialausschuss	25.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Sozialausschuss	27.06.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2023	
Stadtverordnetenversammlung	13.07.2023	

Betreuungsangebot an der Grundschule „Am Hasenberg“ Anpassung der Betreuungsentgelte

Sachdarstellung:

Die Verwaltung bezieht sich zunächst auf die Vorlagen, Abrechnungen und Mittelanmeldungen aus dem Jahr 2022 zu den Betreuungsangeboten an den Grundschulen. Bekanntlich hat die Umstrukturierung der KiT GmbH des Hochtaunuskreises zu erheblichen Kostensteigerungen geführt. So wurde in 2021 eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Betrieb der KiT GmbH wird seither nicht mehr durch den Hochtaunuskreis übernommen. Hierfür wurde ein hauptamtlicher Geschäftsführer eingestellt. Für die rund 700 MitarbeiterInnen wurden im Verwaltungsbereich 9,5 Vollzeitstellen geschaffen. Es wurden Räume angemietet, ein Personalrat eingeführt und es kam zu erheblichen Lohnsteigerungen der Mitarbeitenden durch die analoge Eingruppierung gemäß TVÖD. Die von der KiT GmbH hierzu überlassene Darstellung der Kostenentwicklung 2018 bis 2023 ist dieser Vorlage beigelegt.

Die monatlichen Abschlagszahlungen für die Personal- und Sachkosten wurden von seither 8.500,00 € um 9.000,00 €, auf insgesamt 17.500,00 € angehoben. Daraus resultiert eine jährliche Mehrbelastung in Höhe von 108.000,00 €. Zusätzlich sind an den Hochtaunuskreis Abschlagszahlungen für die Betriebskosten in Höhe von 16.200,00 € im Quartal zu zahlen.

Diese Änderungen und die damit verbundene Kostensteigerung von 20 % wurden der Stadt Neu-Anspach und den anderen Kommunen im Hochtaunuskreis durch die Endabrechnung 2021 und die Anforderung der Abschläge 2022 mitgeteilt. Darüber hinaus wurde für 2023 eine Tarifsteigerung von rund 3 % angekündigt, die bei den Mittelanmeldungen berücksichtigt wurden. Für die Zuweisungen an den Hochtaunuskreis wurden für das Betreuungsangebot an der Grundschule insgesamt 281.100,00 € eingestellt.

Auf dieser Grundlage ist eine Anpassung der von den Eltern zu zahlenden Betreuungsentgelte unumgänglich. Die letzte Erhöhung erfolgte zum 01.02.2016.

Die Stadt Usingen hat die Vergleichszahlen zu den Entgelten anderer Kommunen im Hochtaunuskreis ermittelt. Auch diese Übersicht ist dieser Vorlage als weitere Anlage beigelegt. Es stehen auch andere Kommunen vor der Erhöhung der Entgelte, haben aber hierzu noch keine konkreten Planungen. Lediglich Grävenwiesbach und Usingen haben bereits Beschlüsse gefasst.

Die Kosten für die Schulen, die am „Pakt für den Nachmittag“ teilnehmen, fallen durch die höheren Landesförderungen weitaus geringer aus. Dies betrifft in der Stadt Neu-Anspach die Grundschule an der Wiesenau. Die Anpassung der Teilnahmeentgelte für dieses Angebot erfolgt daher durch gesonderte Beschlussfassung mit der Vorlage Nr. XIII/89/2023.

Basierend auf dem Vergleich und der erheblichen Kostensteigerungen für die Stadt Neu-Anspach wird vorgeschlagen, die Kostensteigerung analog der Stadt Usingen vorzunehmen:

07:30-13:30 Uhr um jeweils 10,00 € zum 01.08.2023 und 01.08.2024

07:30-15:00 Uhr um jeweils 20,00 € zum 01.08.2023 und 01.08.2024

07:30-17:00 Uhr um jeweils 25,00 € zum 01.08.2023 und 01.08.2024

Modul	Betreuung Hasenberg aktuell	Bereuung Hasenberg nach Erhöhung 01.08.2023	Betreuung Hasenberg nach Erhöhung 01.08.2024
07:30-13:30	52,00 €	62,00 €	72,00 €
07:30-15:00	115,00 €	135,00 €	155,00 €
07:30-17:00	138,00 €	163,00 €	188,00 €

Das Betreuungsangebot am Hasenberg wird aktuell von durchschnittlich 130 Kindern besucht. Da die Betreuung tageweise und mit unterschiedlichen Modulen gebucht werden kann, liegt die Auslastung am niedrigsten freitags mit 85 Kindern und am höchsten donnerstags mit 131 Kindern. Die Auswirkung auf die zu erzielenden Mehreinnahmen durch den Hochtaunuskreis auf der Grundlage der vorgeschlagenen Erhöhung der Entgelte, lässt sich daher auch nicht genau beziffern. Nach einer Durchschnittsberechnung dürfte sie im ersten Jahr bei rund 28.000,00 € für das reguläre Betreuungsangebot liegen. Anteilig wären dies für das Jahr 2023 (ab 01.08.2023) rund 11.800,00 €.

Hinzu kommen noch die Mehreinnahmen durch die Buchung von Zukaufstunden und Ferienbetreuungen. Die Erhöhung der Zukaufstunden gemäß Beschlussvorschlag erfolgt um jährlich jeweils 1,00 €/Stunde. Die Erhöhung der Entgelte für die Ferienbetreuung, deren Kosten in voller Höhe von der Stadt zu tragen sind, wird von seither 57,50 € auf 68,25 €/Woche für das Jahr 2023 und 79,00 €/Woche für das Jahr 2024 vorgeschlagen.

Je nach Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Tarifsteigerungen bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen die Erhöhungen auf die Jahresabrechnungen und künftigen Abschlagszahlungen haben.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, ab dem Jahr 2025 analog des Verfahrens bei den Kindertagesstätten, eine jährliche Anpassung der Betreuungsentgelte im Umfang der Lebenshaltungskosten und der Tarifsteigerungen der Beschäftigten vorzunehmen.

Die Verwaltung weist abschließend noch darauf hin, dass mit dem Schuljahr 2026/2027 der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Schulkinder umgesetzt werden soll. Der Anspruch besteht an Werktagen für acht Stunden täglich. Es ist davon auszugehen, dass die Entgelte und die Verträge ab diesem Zeitpunkt neu festgelegt bzw. abgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird, unter Bezugnahme auf § 6 Abs. (2), Teilnahmeentgelt (neu Betreuungsentgelt), der geschlossenen Vereinbarung mit dem Hochtaunuskreis über den Betrieb des Betreuungszentrums an der Grundschule am Hasenberg vom 24.11./02.12.2014 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 26.08./02.09.2020 beschlossen, die Anlage 1, in der die Betreuungsentgelte für die Schülerbetreuung für die Grundschule am Hasenberg geregelt sind, ab dem 01.08.2023 wie folgt neu zu fassen:

ANLAGE 1:

Betreuungsentgelt:

Das Betreuungsentgelt wird gemäß dem folgenden Modulsystem erhoben und beträgt:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Entgelt (monatlich) ab 01.08.2023	Entgelt (monatlich) ab 01.08.2024
Modul 1 an fünf Tagen/Woche	7.30 – 13.30 Uhr	62,00 €	72,00 €
Modul 2 Betreuung an fünf Tagen/Woche Betreuung an vier Tagen/Woche Betreuung an drei Tagen/Woche Betreuung an zwei Tagen/Woche Betreuung an einem Tag/Woche	7.30 – 15.00 Uhr	135,00 € 108,00 € 81,00 € 54,00 € 27,00 €	155,00 € 124,00 € 93,00 € 62,00 € 31,00 €
Modul 3 Betreuung an fünf Tagen/Woche Betreuung an vier Tagen/Woche Betreuung an drei Tagen/Woche Betreuung an zwei Tagen/Woche Betreuung an einem Tag/Woche	7.30 – 17.00 Uhr	163,00 € 130,40 € 97,80 € 65,20 € 32,60 €	188,00 € 150,40 € 112,80 € 75,20 € 37,60 €

Zukaufstunden:

Um einen kurzfristig und kurzzeitig entstehenden erhöhten Betreuungsbedarf abzudecken, besteht die Möglichkeit, Zukaufstunden zu buchen. Hierfür werden zusätzlich zu den Betreuungsentgelten der jeweiligen Module die unten aufgeführten Entgelte fällig:

Kind in der Betreuung	Entgelt ab 01.08.2023	Entgelt ab 01.08.2024
angemeldet	7,00 € pro Zukaufstunde	8,00 € pro Zukaufstunde
nicht angemeldet	8,00 € pro Zukaufstunde	9,00 € pro Zukaufstunde

Ferienbetreuung:

Das Entgelt für die Ferienbetreuung mit täglichen Betreuungszeiten von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr beträgt pro Woche:

Kind in der Betreuung	Entgelt ab 01.08.2023	Entgelt ab 01.08.2024
angemeldet	68,25 €	79,00 €

Die Betreuungsentgelte werden nach entsprechendem Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung zum 01.08.2025 neu angepasst.

Weiter wird beschlossen, ab dem Jahr 2025 analog des Verfahrens bei den Kindertagesstätten, eine jährliche Anpassung der Betreuungsentgelte im Umfang der Steigerung des Preisindizes der Lebenshaltung und Index der Einzelhandelspreise sowie der Tarifsteigerungen der Beschäftigten vorzunehmen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage

1. Darstellung Kostenentwicklung KiT GmbH
2. Vergleich Kostenbeiträge Kommunen



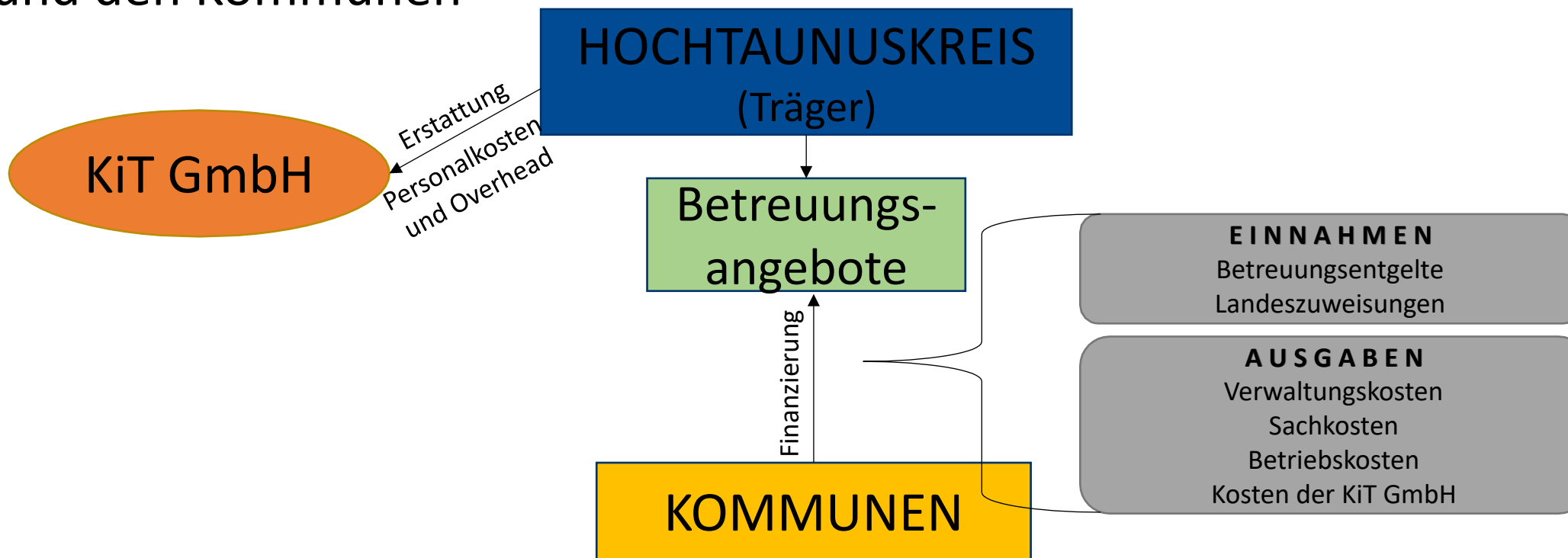
Kinderbetreuung im Taunus (KiT) GmbH

Entwicklung der Kosten 2018-2023

für die Bereiche Verwaltung und Schülerbetreuung

Auftragsverhältnis der KiT GmbH

- Die KiT GmbH ist als Dienstleister für den Hochtaunuskreis tätig
- Verwaltungsvereinbarungen bestehen zwischen dem Hochtaunuskreis und den Kommunen



Überblick KiT GmbH

- Die KiT GmbH ist eine gemeinnützige GmbH – ein sogenannter Tendenzbetrieb
- Keine Gewinnerzielungsabsicht – aber Notwendigkeit der Kostendeckung
- Jahresergebnis 2021 – bei einem Umsatz (Erträge und Aufwendungen) in Höhe von 15 Millionen – Überschuss von 63.000 Euro (= 0,4 %)
- Monatliche Personalkosten von über 1 Million = nur mit Abschlägen zu finanzieren
- Tarifungebunden – keine Anwendung eines Tarifvertrages – aber Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz

Überblick Aufgaben der KiT GmbH

- **3 Aufgabenbereiche:**

Betreuungsangebote an den Schulen, Teilhabe/Integrationshilfe, Kindertagesstätten

- **Personal:**

Über 700 Mitarbeiter/innen = hohe Fluktuation = Personalgewinnung, Einstellungsverfahren, Vertragliche Abwicklung

- **Steuerung der Aufgabenwahrnehmung vor Ort:**

pädagogische Fachberatung, Personaleinsatz, regionale Leitungstreffen der Betreuungseinrichtungen, Problemlösungen, Krisenmanagement bei krankheitsbedingtem Personalmangel

- **Finanzen:**

Budgetplanung, Rechnungswesen / Abrechnung der Leistungen

Um diese Aufgaben erledigen zu können, wird ein entsprechender Verwaltungsbereich - Geschäftsstelle - benötigt

Ursachen Kostensteigerung 2018-2023

- Erhöhung der Mitarbeiterzahl in der Geschäftsstelle auf 13 Personen (Stand Ende 2022), zusammen 9,5 VZ für die Verwaltung einer Mitarbeiterzahl von über 700 Beschäftigten
- Hauptamtliche Geschäftsführung ab April 2021, Wechsel der Geschäftsführung zum Januar 2022
- Gründung des Betriebsrates im Jahr 2020 mit Freistellung von Personal, regelmäßige Betriebsversammlungen
- Anmietung von Büroräumen für die Geschäftsstelle und den Betriebsrat, gestiegene Mietneben- und Betriebskosten
- gesteigener Bedarf an Fortbildung und Rechtsberatung
- Einführung eines Jobtickets für alle Mitarbeiter/innen im Juni 2022
- Allgemeine Kostensteigerungen für 2022 und 2023
- vertragliche Bindung der B. A. D. GmbH als Dienstleister für betriebliche Gesundheitsvorsorge und Arbeitssicherheit ab 2023

Kostenbereiche Verwaltung

- **Personalkosten:**

Lohn/Gehalt, Sozialabgaben, Stellenanzeigen, Jobticket, weitere Personalmaßnahmen

- **Miete / Betriebskosten:**

Miete Büroräume und Parkplätze, Mietnebenkosten, Betriebskosten

- **Sachkosten:**

Büro- und Verbrauchsmaterial, Abschreibungen, Fort- und Weiterbildung, Rechtsberatung, Betriebsversammlung, Bankgebühren, Gerichtskosten, Steuer- und Wirtschaftsprüfung, Beirat, Versicherungen, Veröffentlichungen, Personalkostenerstattungen, Kosten für Gesundheitsvorsorge und Arbeitsschutz

Die Overheadkosten werden auf die verschiedenen Arbeitsbereiche verteilt. Die Umlage erfolgt in einem festgelegten, internen Verfahren (fachliche Zuordnung und pro Mitarbeiter/in)

Entwicklung der Kosten Verwaltung (Overhead)

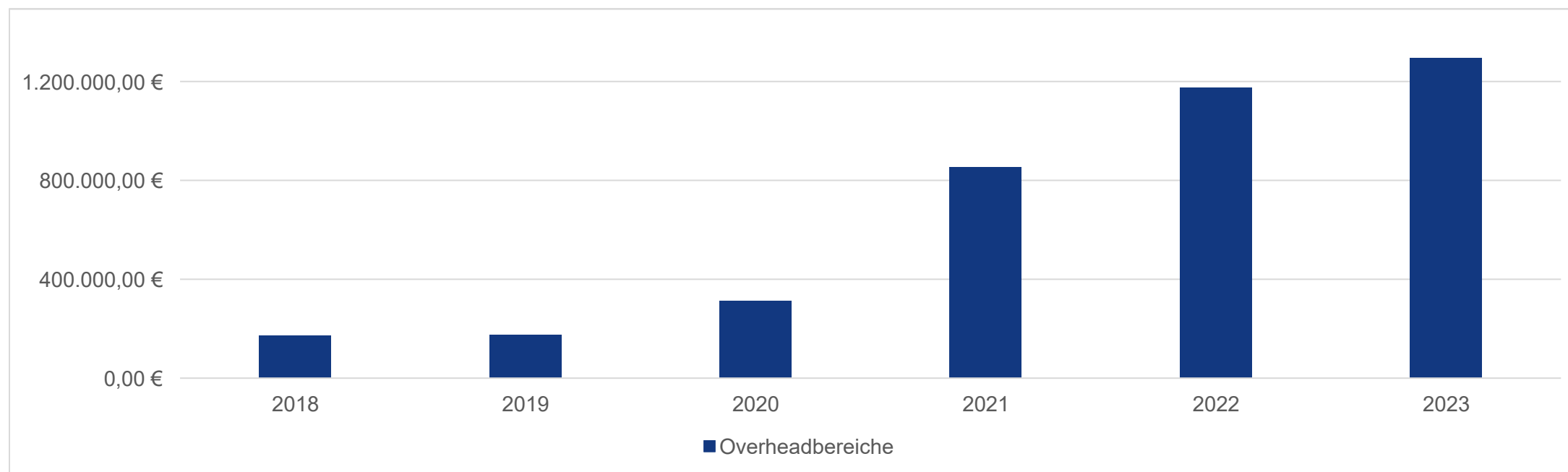
Overheadbereiche	2018	2019	2020	2021	2022*	2023*
Personalkosten	80.900,00 €	92.400,00 €	163.100,00 €	482.000,00 €	614.400,00 €	712.200,00 €
Miete / Betriebskosten	0,00 €	1.100,00 €	11.300,00 €	129.700,00 €	128.000,00 €	129.000,00 €
Sachkosten	139.300,00 €	141.600,00 €	185.100,00 €	297.500,00 €	459.800,00 €	455.100,00 €
Summe Ausgaben	220.200,00 €	235.100,00 €	359.500,00 €	909.200,00 €	1.202.200,00 €	1.296.300,00 €
Summe Einnahmen	48.200,00 €	58.800,00 €	48.200,00 €	56.800,00 €	28.300,00 €	2.700,00 €
Overheadkosten	172.000,00 €	176.300,00 €	311.300,00 €	852.400,00 €	1.173.900,00 €	1.293.600,00 €

Prozentuale Entwicklung	100%	103%	181%	496%	683%	752%
Prozentuale Steigerung zum Vorjahr	-	3%	77%	174%	38%	10%

Hinweis: In den ersten Jahren wurden die Verwaltungsaufgaben einschließlich Geschäftsführung durch Kreisbedienstete wahrgenommen

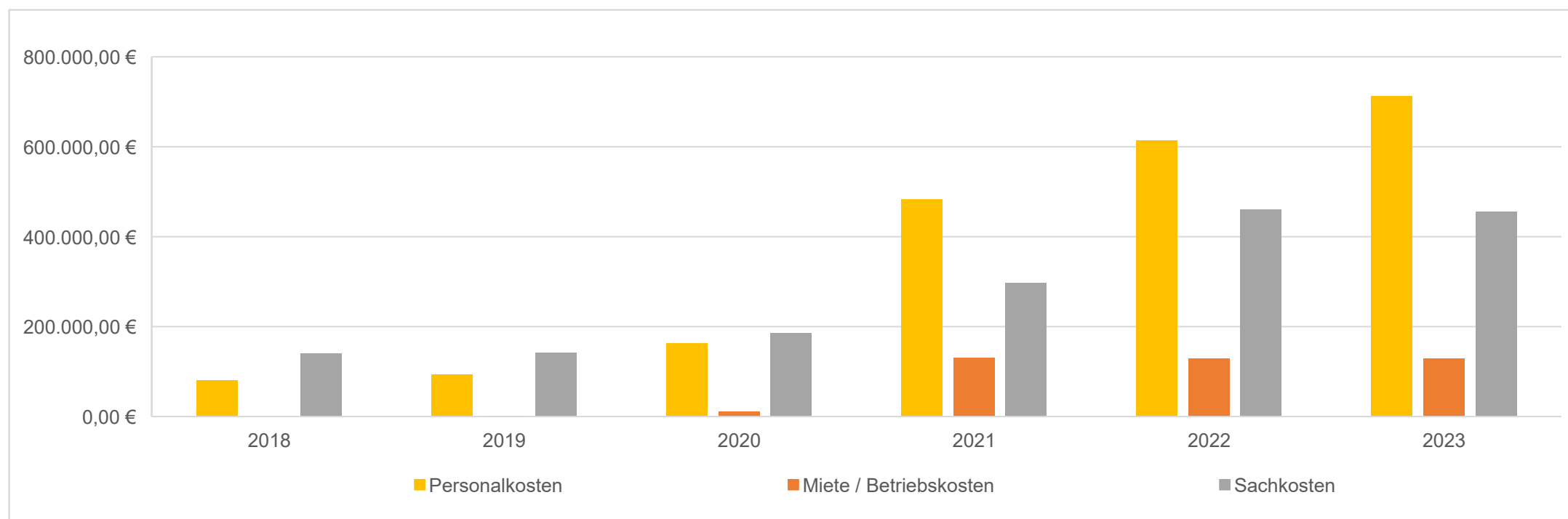
* Planung für 2022 und 2023 |
Stand November 2022

Entwicklung Kosten Verwaltung



Zusammenfassung

Entwicklung Kosten Verwaltung



Entwicklung Kosten Personal

Personelle Probleme

- Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung – teils mehr Abgänge als Zugänge
- Einschränkungen bei der Kompetenz der Bewerber – wegen schlechter Bezahlung
- Stundenlöhne an der Mindestlohngrenze – vielfach rund 11 Euro
- Forderung des Betriebsrats seit dessen Gründung 2020
- Notwendigkeit der Einführung eines neuen Entgeltsystems

Daher Abschluss einer Betriebsvereinbarung zur Einführung eines neuen Entgeltsystems ab 01.07.2022

- mit Anwendung der Entgelttabellen des TVöD –VKA und TVöD VKA SuE
- mit Anwendung von Entgeltgruppen und Stufenzuordnung
- Anspruch auf die Sonderzahlung
- Anspruch auf die kommenden Tarifsteigerungen

Kostenbereiche Schülerbetreuung

- **Personalkosten:**

Lohn/Gehalt, Sozialabgaben, Stellenanzeigen, weitere Personalmaßnahmen

- **Sachkosten:**

Umlage Overheadkosten, Kosten für Zeitarbeitspersonal, Reisekosten, Fort- und Weiterbildung, Übernahme von Schulgeldern zur Qualifizierung des Personals, Personalkostenerstattungen, Kosten für Berufsbekleidung (Küchenpersonal)

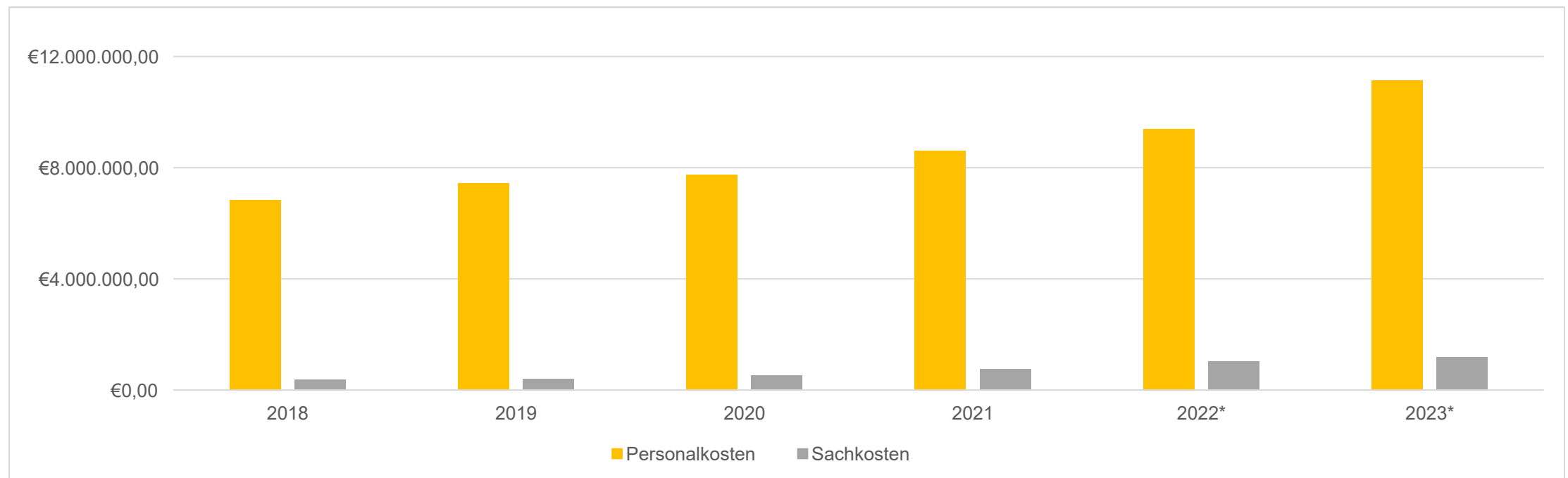
Entwicklung der Kosten Schülerbetreuung

Schülerbetreuung	2018	2019	2020	2021	2022*	2023*
Personalkosten	6.816.700,00 €	7.440.000,00 €	7.729.500,00 €	8.614.700,00 €	9.378.600,00 €	11.124.700,00 €
Sachkosten	377.800,00 €	400.700,00 €	523.700,00 €	747.600,00 €	1.022.700,00 €	1.176.800,00 €
Schülerbetreuung	7.194.500,00 €	7.840.700,00 €	8.253.200,00 €	9.362.300,00 €	10.401.300,00 €	12.301.500,00 €

Prozentuale Entwicklung	100%	109%	115%	130%	145%	171%
Prozentuale Steigerung zum Vorjahr	-	9%	5%	13%	11%	18%

* Planung für 2022 und 2023 | Stand November 2022

Entwicklung Kosten Schülerbetreuung



Ausblick

- Die Kostensteigerungen bei den Overheadkosten werden sich in 2022 und 2023 im Vergleich zu 2021 fortsetzen
- Danach sind dann die gravierendsten Steigerungen abgeschlossen
- Für 2024 ist dann nur noch mit einer moderaten Kostensteigerung in Abhängigkeit von den Tarifabschlüssen und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland zu rechnen

Vergleich Kostenbeiträge Betreuungsangebote (ohne Pakt für den Nachmittag) der Kommunen

Betreuungs- modul	Usingen Entgelt €	Usingen neu ab 01.08.23 Entgelt €	Usingen neu ab 01.08.24 Entgelt €	Neu- Anspach Entgelt €	Neu- Anspach neu ab 01.08.23 Entgelt €	Neu- Anspach neu 01.08.24 Entgelt €	Glas- hütten Entgelt €	Gräven- wiesbach Entgelt €	Gräven wiesbach neu Entgelt €	Weilrod Entgelt €	Schmitten Entgelt €	Königstein Entgelt €	Kronberg Entgelt €
07:30-13:30	40,00	50,00	60,00	52,00	62,00	72,00		48,00	75,00	40,00	45,00	50,00	50,00€
07:30-14:00	45,00	55,00	65,00				96,00					80,00	
07:30-15:00	100,00	120,00	140,00	115,00	135,00	155,00	140,00					165,00	130,00€
07:30-15:30								174,00	187,00				
07:30-16:00							165,00				165,00		
07:30-17:00	140,00	165,00	190,00	138,00	163,00	188,00		186,00	201,00	130,00		190,00	180,00 €



Datum, **29.03.2023** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/89/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.04.2023	
Sozialausschuss	25.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Sozialausschuss	27.06.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2023	
Stadtverordnetenversammlung	13.07.2023	

**Betreuungsangebot an der Grundschule an der Wiesenau „Pakt für den Nachmittag“
Anpassung der Teilnahmeentgelte**

Sachdarstellung:

Die Verwaltung bezieht sich zunächst auf die Vorlage Nr. XIII/84/2023 zur Anpassung der Teilnahmeentgelte an der Grundschule am Hasenberg.

Die Grundschule an der Wiesenau nimmt am „Pakt für den Nachmittag“ teil. Die Kosten für diese Grundschulen fallen weitaus geringer aus, da die Landesförderung entsprechend höher ist. Im Hochtaunuskreis wird dieses Modell außer in Neu-Anspach noch in Schmitten an der Jürgen-Schumann-Schule und in Friedrichsdorf an der Hardtwaldschule angeboten. Zum Vergleich sind die aktuellen Teilnahmeentgelte und die geplanten Erhöhungen in der nachfolgenden Tabelle gegenübergestellt.

Modul	Neu-Anspach	Neu-Anspach neu ab 01.08.23	Neu-Anspach neu ab 01.08.24	Schmitten	Friedrichsdorf
Mo. bis Do. 7:30 – 15:00 Uhr	70,00				64,00
7:15 – 15.00 Uhr		77,00	84,00	65,00	
Mo. bis Do. 7:30 – 17:00 Uhr	90,00				80,00
7:15 – 17.00 Uhr		99,00	108,00	80,00	
Mo. bis Fr. 7:30 – 15:00 Uhr	90,00				104,00
7:15 – 15.00 Uhr		99,00	108,00	80,00	
Mo. bis Fr. 7:30 – 17:00 Uhr	110,00				130,00
7:15 – 17.00 Uhr		121,00	132,00	100,00	

Zur Gebührenkalkulation bildete die Kostensteigerung von 20 %, die der Hochtaunuskreis eingerechnet hat, die Grundlage. Da eine 20 %ige Erhöhung nicht in einem Jahr an die Eltern weitergegeben werden soll, wurde eine Erhöhung von jeweils 10 % über zwei Jahre kalkuliert.

Der Hochtaunuskreis fordert ab dem Jahr 2022 für das Betreuungsangebot eine monatliche Zuweisung in Höhe von 3.000,00 € für Personal- und Sachkosten. Hinzu kommt eine eingeplante Tarifsteigerung von 3 %, so dass im Haushalt 2023 Mittel in Höhe von 37.080,00 € eingestellt wurden. Der städtische Anteil an den Personalkosten lag bisher bei 66 %. Hierbei wurde anteilig für die Stadt eine Betreuungszeit von 14.30 bis 17.00 Uhr und von 7.30 bis 8.00 Uhr, mithin 3 Stunden gerechnet. Neu ist, dass die Betreuung an der Grundschule jetzt um 7.15 Uhr beginnen soll und damit die Personalbemessung um diese viertel Stunde ausgeweitet wurde.

Ab dem Jahr 2020 wurden vom Hochtaunuskreis keine Abschläge mehr für die Grundschule an der Wiesenau gefordert und somit auch keine Zuweisungen mehr im Haushalt eingestellt. Die Einnahmen und Landesmittel reichten aus, um die Kosten zu decken. Ausnahme hiervon bildeten lediglich die Corona bedingten Einnahmeausfälle, die an den Kreis gezahlt wurden. Die Entgelte für die Schulbetreuung wurden letztmalig zum 01.02.2016 analog mit den Betreuungsentgelten für die Grundschule am Hasenberg angehoben. Zum 01.08.2016 begann die Teilnahme der Grundschule am „Pakt für den Nachmittag“. Mit der hierfür geschlossenen Verwaltungsvereinbarung wurden die Teilnahmeentgelte für dieses Betreuungsmodell wieder reduziert und die aktuell gültigen Betreuungsentgelte gemäß der oben abgebildeten Tabelle erhoben.

Für das Betreuungsangebot an der Wiesenau sind aktuell 120 Kinder angemeldet. Die Buchung der Module verteilt sich wie folgt:

Montags bis donnerstags 15.00 Uhr:	81 Kinder
Montags bis donnerstags 17.00 Uhr:	39 Kinder
Montags bis freitags 15.00 Uhr:	39 Kinder
Montags bis freitags 17.00 Uhr:	32 Kinder

Die durch die vorgeschlagene Erhöhung der Entgelte durch den Kreis erzielbaren Mehreinnahmen belaufen sich, bei einer Berechnung auf der Grundlage der gleichen Kinderzahlen und Modulbuchungen, im ersten Jahr auf rund 19.400,00 €. Anteilig für das Jahr 2023 (ab 01.08.2023) können damit Mehreinnahmen von rund 8.100,00 € generiert werden. Im zweiten Jahr beziffert sich die Mehreinnahme bei gleicher Kinderzahl und Modulbuchung auf rund 38.900,00 €.

Hinzu kommen noch die Mehreinnahmen durch die Buchung von Zukaufstunden und Ferienbetreuungen. Die Erhöhung der Zukaufstunden gemäß Beschlussvorschlag erfolgt jährlich um jeweils 1,00 €/Stunde. Da die Stadt die Kosten für die Ferienbetreuung in voller Höhe trägt, wird hier eine Erhöhung der Entgelte von seither 45,50 € auf 50,00 €/Woche für das Jahr 2023 und 55,00 €/Woche für das Jahr 2024 vorgeschlagen.

Je nach Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Tarifsteigerungen bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen die Erhöhungen auf die Jahresabrechnungen und künftigen Abschlagszahlungen haben.

Weiter wird vorgeschlagen, ab dem Jahr 2025 analog des Verfahrens bei den Kindertagesstätten, eine jährliche Anpassung der Kostenbeiträge im Umfang der Steigerung des Preisindizes der Lebenshaltung und Index der Einzelhandelspreise sowie der Tarifsteigerungen der Beschäftigten vorzunehmen.

Die Verwaltung weist auch hier darauf hin, dass mit dem Schuljahr 2026/2027 der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Schulkinder umgesetzt werden soll. Der Anspruch besteht an Werktagen für acht Stunden täglich. Es ist davon auszugehen, dass die Entgelte und die Verträge ab diesem Zeitpunkt neu festgelegt bzw. abgeschlossen werden.

Abschließend wird noch darüber informiert, dass für das Betreuungsangebot an der Grundschule an der Wiesenau inzwischen eine Änderungsvereinbarung vom Hochtaunuskreis vorgelegt wurde. Da hier noch ein Abstimmungsbedarf mit dem Kreis besteht, der bisher noch nicht erfolgen konnte, wird für die nächste Sitzungsrunde eine Vorlage vorbereitet und zur Beschlussfassung vorgelegt. Die mit dieser Vorlage zu beschließende Anlage 1, Teilnahmeentgelt, wird dann Bestandteil der Änderungsvereinbarung bilden.

Beschlussvorschlag:

Es wird, unter Bezugnahme auf § 5 Abs. (3) der geschlossenen Vereinbarung mit dem Hochtaunuskreis über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ an der

Grundschule an der Wiesenau vom 15.08.2017 beschlossen, die Anlage 1, in der die Teilnahmeentgelte für die Schülerbetreuung an dieser Grundschule geregelt sind, ab dem 01.08.2023 wie folgt neu zu fassen:

ANLAGE 1

Teilnahmeentgelte

Modul 1

Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)

4 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr	77,00 € pro Monat ab dem 01.08.2023 84,00 € pro Monat ab dem 01.08.2024
5 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr	99,00 € pro Monat ab dem 01.08.2023 108,00 € pro Monat ab dem 01.08.2024

Modul 2

Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)

4 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr	99,00 € pro Monat ab dem 01.08.2023 108,00 € pro Monat ab dem 01.08.2024
5 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr	121,00 € pro Monat ab dem 01.08.2023 132,00 € pro Monat ab dem 01.08.2024

Zukaufstunden

Um einen kurzfristig und kurzzeitig entstehenden erhöhten Betreuungsbedarf abzudecken, besteht die Möglichkeit, Zukaufstunden zu buchen. Hierfür werden, zusätzlich zu den Teilnahmeentgelten der jeweiligen Module, die unten aufgeführten Entgelte fällig:

Kind in der Betreuung	Entgelt ab 01.08.2023	Entgelt ab 01.08.2024
angemeldet	7,00 € pro Zukaufstunde	8,00 € pro Zukaufstunde
nicht angemeldet	8,00 € pro Zukaufstunde	9,00 € pro Zukaufstunde

Ferienbetreuung

Kind in der Betreuung	Entgelt ab 01.08.2023	Entgelt ab 01.08.2024
angemeldet	50,00 € pro Woche ohne Essensentgelt	55,00 € pro Woche ohne Essensentgelt

Die Teilnahmeentgelte werden nach entsprechendem Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung zum 01.08.2025 neu angepasst.

Weiter wird beschlossen, ab dem Jahr 2025 analog des Verfahrens bei den Kindertagesstätten, eine jährliche Anpassung der Kostenbeiträge im Umfang der Steigerung des Preisindizes der Lebenshaltung und Index der Einzelhandelspreise sowie der Tarifsteigerungen der Beschäftigten vorzunehmen.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, **09.05.2023** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/130/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	16.05.2023	
Sozialausschuss	27.06.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2023	
Stadtverordnetenversammlung	13.07.2023	

Erlass einer neuen Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei

Sachdarstellung:

Die derzeit vorliegende Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei ist aus dem Jahr 2010. Inzwischen haben sich verschiedene Änderungen ergeben, die eine Neufassung notwendig machen.

In der Anlage zu dieser Vorlage ist eine Gegenüberstellung beigefügt, aus der die Änderungen (Rot gekennzeichnet) hervorgehen.

Die Verwaltung schlägt vor, die im Beschluss formulierte Neufassung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) folgende

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Neu-Anspach

zu erlassen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neu-Anspach. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie kann von allen Einwohnern der Stadt Neu-Anspach sowie anderen interessierten Personen genutzt werden. Benutzer im Sinne der Benutzungssatzung sind natürliche Personen und Institutionen nach § 3 (4).

§ 2 Anerkennung der Satzung

Die Satzung ist für alle Besucher verbindlich. Bei Anmeldung unterwirft sich der Benutzer ihren Bestimmungen. Er erklärt sein Einverständnis, dass im Rahmen der Teilnahme am automatisierten Ausleihverfahren seine persönlichen Daten in der Benutzerdatei gespeichert werden. Die Daten dienen lediglich der Verwaltung der Stadtbücherei. Sie werden weder für andere Zwecke ausgewertet noch an Dritte weitergegeben.

§ 3 Anmeldung und Büchereiausweis

- (1) Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses mit Meldebescheinigung möglich.
- (2) Durch die Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis verpflichtet sich der Benutzer, die Satzung einzuhalten.
- (3) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres, benötigen zur Anmeldung eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Damit erklärt sich dieser einverstanden, dass das Kind bzw. der Jugendliche die Stadtbücherei und ihre Angebote nutzt und verpflichtet sich, für die entstehenden Entgelte und Schadensfälle zu haften. Zur Anmeldung ist der gültige Personalausweis oder der Reisepass mit Meldebescheinigung des gesetzlichen Vertreters mitzubringen.
- (4) Ortsansässige Kindergärten, Schulen und ähnliche Einrichtungen erhalten einen Büchereiausweis, wenn das Antragsformular mit einem Stempel der Einrichtung versehen und von einem Vertretungsberechtigten unterschrieben ist.
- (5) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Stadt Neu-Anspach. Der Verlust des Ausweises sowie Adressen- und Namensänderungen müssen der Stadtbücherei unverzüglich mitgeteilt werden. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei dies unter Angaben von Gründen verlangt oder eine der Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben ist.
- (6) Ausgestellt werden:
 - Familien-/ Erwachsenenausweise
 - Schnupperausweise
 - Kinder- und Jugendausweise
(Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst, am freiwilligen sozialen Jahr, am freiwilligen ökologischen Jahr oder am freiwilligen Wehrdienst)

Für das Ausstellen von Leseausweisen wird eine Gebühr erhoben, die der Gebührensatzung zu entnehmen ist.

§ 4 Medien

Die Stadtbücherei hält für die Benutzer Bücher, CDs, Spiele, Nintendo- und Wii-Spiele, Hörbücher, DVDs, Tonies und Tonieboxen und Zeitschriften (Medien) zur Ausleihe bereit.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist, Verlängerung und Rückgabe von Medien

- (1) Zu jeder Ausleihe ist der Bibliotheksausweis vorzulegen.
- (2) Die Leihfrist beträgt für
 - Bücher, CDs, Spiele, Nintendo- und Wii-Spiele und Hörbücher, 4 Wochen
 - Zeitschriften, DVDs, Tonies und Tonieboxen 2 Wochen

Die Gesamtausleihmenge ist auf 30 Medien begrenzt.

In besonderen Fällen kann die Stadtbücherei eine kürzere oder längere Ausleihfrist festsetzen sowie die Anzahl der Entleihungen für einzelne Benutzer oder Mediengruppen erhöhen oder beschränken.

- (3) Die Ausleihfrist kann einmalig um vier Wochen verlängert werden. Bücher/Medien, die auf der Warteliste stehen, können nicht verlängert werden. Zeitschriften, DVDs sowie Tonies und Tonieboxen sind von der Verlängerung grundsätzlich ausgenommen. Die Verlängerung muss jeweils vor Ablauf der Leihfrist erfolgen, entweder persönlich in der Stadtbücherei, schriftlich, telefonisch oder online über die Benutzerdienste im elektronischen Katalog (WebOpac).
- (4) Die ausgeliehenen Medien sind spätestens bei Ablauf der Leihfrist unaufgefordert an die Stadtbücherei zurückzugeben.

§ 6 Überschreitung der Leihfrist

- (1) Wird die Leihfrist überschritten, ist ein Versäumnisentgelt nach der Gebührenordnung zu entrichten. Eine vorherige schriftliche Mahnung ist nicht notwendig. Die Rückgabe der überfälligen Medien wird in wöchentlichem Abstand dreimal schriftlich angemahnt. Das Versäumnisentgelt wird entsprechend der Gebührensatzung jeweils erhöht.
- (2) Vier Wochen nach Überschreiten der Leihfrist und ergebnislos erfolgter dritter Mahnung ist die Stadt Neu-Anspach berechtigt, die entliehenen Medien als verloren zu betrachten und Schadenersatz in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes und des Bearbeitungsentgeltes zu fordern, sowie die bis dahin fällig gewordenen Gebühren wegen Überschreitung der Leihfrist.

Bleibt diese Maßnahme ergebnislos können die bis dahin entstandenen Kosten sowie Portokosten nach §§ 66, 67 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz zwangsweise im Verwaltungsvollstreckungswege eingezogen werden.

- (3) Die Benutzer können für weitere Entleihungen gesperrt werden, wenn früher entliehene Medien bereits zum dritten Mal angemahnt, aber noch nicht zurückgegeben wurden.

§ 7 Vorbereitung

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird von der Stadtbücherei benachrichtigt, sobald die vorbestellten Medien zur Verfügung stehen. Vorbestellte Medien werden eine Woche bereitgehalten. Die Vorbestellung ist kostenlos und wird auf maximal fünf Medien pro Ausweis beschränkt.

§ 8 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Für jeden Missbrauch, jede Beschädigung oder den Verlust eines Mediums ist der Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter gegenüber der Stadt Neu-Anspach schadenersatzpflichtig.
- (3) Für Aufwendungen, die der Stadtbücherei im Zusammenhang mit der Ersatzbeschaffung und deren Bearbeitung entstehen, ist pro Medieneinheit ein Entgelt nach der Gebührensatzung zu entrichten.
- (4) Für Schäden, die durch missbräuchliche Benutzung des Bibliotheksausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer gegenüber der Stadt Neu-Anspach ersatzpflichtig.
- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien resultieren, insbesondere nicht für Schäden, die durch CDs, Tonies und Tonieboxen, Nintendo- und Wii-Spiele oder DVDs an Abspielgeräten etc., dem Benutzer entstehen.
- (6) Bei der Entleihung der CDs, Tonies und Tonieboxen, Nintendo- und Wii-Spiele oder DVDs sind die Bestimmungen des Urheberrechts und Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.

§ 9
Ausschluss von der Benutzung

- (1) In der Stadtbücherei ist es untersagt zu essen, zu trinken und zu rauchen. Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.
- (2) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Die Leiterin der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus. Die Ausübung kann übertragen werden.
- (3) Wer in grober Weise oder wiederholt gegen die Satzung über die Benutzung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen des Benutzers, die aufgrund dieser Satzung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 10
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Magistrat der Stadt Neu-Anspach festgesetzt und durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang bekannt gegeben.

§ 11
Erfüllungsort

Alle Verpflichtungen aus der Benutzung der Stadtbücherei sind in Neu-Anspach zu erfüllen. Der Gerichtsstand ist Bad Homburg v. d. Höhe.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei tritt am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen über die Benutzung der Stadtbücherei Neu-Anspach außer Kraft.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Neu-Anspach

Bisherige Version	Neue Version
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neu-Anspach. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie kann von allen Einwohnern der Stadt Neu-Anspach sowie anderen interessierten Personen genutzt werden. Benutzer im Sinne der Benutzungsordnung sind natürliche Personen und Institutionen nach § 3 (4).</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neu-Anspach. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie kann von allen Einwohnern der Stadt Neu-Anspach sowie anderen interessierten Personen genutzt werden. Benutzer im Sinne der Benutzungsordnung sind natürliche Personen und Institutionen nach § 3 (4).</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Anerkennung der Benutzungsordnung</p> <p>Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher verbindlich. Bei Anmeldung unterwirft sich der Benutzer ihren Bestimmungen. Er erklärt sein Einverständnis, dass im Rahmen der Teilnahme am automatisierten Ausleihverfahren seine persönlichen Daten in der Benutzerdatei gespeichert werden. Die Daten dienen lediglich der Verwaltung der Stadtbücherei. Sie werden weder für andere Zwecke ausgewertet noch an Dritte weitergegeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Anerkennung der Satzung</p> <p>Die Satzung ist für alle Besucher verbindlich. Bei Anmeldung unterwirft sich der Benutzer ihren Bestimmungen. Er erklärt sein Einverständnis, dass im Rahmen der Teilnahme am automatisierten Ausleihverfahren seine persönlichen Daten in der Benutzerdatei gespeichert werden. Die Daten dienen lediglich der Verwaltung der Stadtbücherei. Sie werden weder für andere Zwecke ausgewertet noch an Dritte weitergegeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Anmeldung und Büchereiausweis</p> <p>(1) Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses mit Meldebescheinigung möglich.</p> <p>(2) Durch die Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis verpflichtet sich der Benutzer, die Benutzungsordnung einzuhalten.</p> <p>(3) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, benötigen zur Anmeldung eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Damit erklärt sich dieser einverstanden, dass das Kind bzw. der Jugendliche die Stadtbücherei und ihre Angebote – einschließlich des Internets – nutzt und verpflichtet sich, für die entstehenden Entgelte und Schadensfälle zu haften. Zur Anmeldung ist der gültige Personalausweis oder der Reisepass mit</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Anmeldung und Büchereiausweis</p> <p>(1) Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses mit Meldebescheinigung möglich.</p> <p>(2) Durch die Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis verpflichtet sich der Benutzer, die Satzung einzuhalten.</p> <p>(3) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres, benötigen zur Anmeldung eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Damit erklärt sich dieser einverstanden, dass das Kind bzw. der Jugendliche die Stadtbücherei und ihre Angebote —einschließlich des Internets— nutzt und verpflichtet sich, für die entstehenden Entgelte und Schadensfälle zu haften. Zur Anmeldung ist der gültige Personalausweis oder der Reisepass mit</p>

<p>Meldebescheinigung des gesetzlichen Vertreters mitzubringen.</p> <p>(4) Kindergärten, Schulen und ähnliche Einrichtungen erhalten einen Büchereiausweis, wenn das Antragsformular mit einem Stempel der Einrichtung versehen und von einem Vertretungsberechtigten unterschrieben ist.</p> <p>(5) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Stadt Neunspach. Der Verlust des Ausweises sowie Adressen- und Namensänderungen müssen der Stadtbücherei unverzüglich mitgeteilt werden. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei dies unter Angaben von Gründen verlangt oder eine der Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben ist.</p> <p>(6) Ausgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Familien-/ Erwachsenenausweise - Schnupperausweise - Kinder- und Jugendausweise <p>Für das Ausstellen von Leseausweisen wird eine Gebühr erhoben, die der Gebührenordnung zu entnehmen ist.</p>	<p>Meldebescheinigung des gesetzlichen Vertreters mitzubringen.</p> <p>(4) Ortsansässige Kindergärten, Schulen und ähnliche Einrichtungen erhalten einen Büchereiausweis, wenn das Antragsformular mit einem Stempel der Einrichtung versehen und von einem Vertretungsberechtigten unterschrieben ist.</p> <p>(5) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Stadt Neunspach. Der Verlust des Ausweises sowie Adressen- und Namensänderungen müssen der Stadtbücherei unverzüglich mitgeteilt werden. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei dies unter Angaben von Gründen verlangt oder eine der Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben ist.</p> <p>(6) Ausgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Familien-/ Erwachsenenausweise - Schnupperausweise - Kinder- und Jugendausweise <p>(Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst, am freiwilligen sozialen Jahr, am freiwilligen ökologischen Jahr oder am freiwilligen Wehrdienst)</p> <p>Für das Ausstellen von Leseausweisen wird eine Gebühr erhoben, die der Gebührensat-zung zu entnehmen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Medien</p> <p>Die Stadtbücherei hält für die Benutzer Bücher, Kassetten, CDs, Spiele, CD-ROMs, DVDs, Hörbücher und Zeitschriften (Medien) zur Ausleihe bereit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Medien</p> <p>Die Stadtbücherei hält für die Benutzer Bücher, CDs, Spiele, Nintendo- und Wii-Spiele, Hörbücher, DVDs, Tonies und Tonieboxen und Zeitschriften (Medien) zur Ausleihe bereit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Ausleihe, Leihfrist, Verlängerung und Rückgabe von Medien</p> <p>(1) Zu jeder Ausleihe ist der Bibliotheksausweis vorzulegen.</p> <p>(2) Die Leihfrist beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bücher, Kassetten, CDs, Spiele, CD-ROMs, Hörbücher 4 Wochen 	<p style="text-align: center;">§ 5 Ausleihe, Leihfrist, Verlängerung und Rückgabe von Medien</p> <p>(1) Zu jeder Ausleihe ist der Bibliotheksausweis vorzulegen.</p> <p>(2) Die Leihfrist beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bücher, CDs, Spiele, Nintendo- und Wii-Spiele und Hörbücher, 4 Wochen

<p>- Zeitschriften, DVDs 2 Wochen</p> <p>Die Gesamtausleihmenge ist auf 30 Medien begrenzt. In besonderen Fällen kann die Stadtbücherei eine kürzere oder längere Ausleihfrist festsetzen sowie die Anzahl der Entleihungen für einzelne Benutzer oder Mediengruppen erhöhen oder beschränken.</p> <p>(3) Die Ausleihfrist kann einmalig um 4 Wochen verlängert werden. Bücher/Medien, die auf der Warteliste stehen, können nicht verlängert werden. Zeitschriften und DVDs sind von der Verlängerung grundsätzlich ausgenommen. Die Verlängerung muss jeweils vor Ablauf der Leihfrist erfolgen, entweder persönlich in der Stadtbücherei, schriftlich, telefonisch oder online über die Benutzerdienste im elektronischen Katalog.</p> <p>(4) Die ausgeliehenen Medien sind spätestens bei Ablauf der Leihfrist unaufgefordert an die Stadtbücherei zurückzugeben.</p>	<p>- Zeitschriften, DVDs, Tonies und Tonieboxen 2 Wochen</p> <p>Die Gesamtausleihmenge ist auf 30 Medien begrenzt. In besonderen Fällen kann die Stadtbücherei eine kürzere oder längere Ausleihfrist festsetzen sowie die Anzahl der Entleihungen für einzelne Benutzer oder Mediengruppen erhöhen oder beschränken.</p> <p>(3) Die Ausleihfrist kann einmalig um vier Wochen verlängert werden. Bücher/Medien, die auf der Warteliste stehen, können nicht verlängert werden. Zeitschriften, DVDs sowie Tonies und Tonieboxen sind von der Verlängerung grundsätzlich ausgenommen. Die Verlängerung muss jeweils vor Ablauf der Leihfrist erfolgen, entweder persönlich in der Stadtbücherei, schriftlich, telefonisch oder online über die Benutzerdienste im elektronischen Katalog (WebOpac).</p> <p>(4) Die ausgeliehenen Medien sind spätestens bei Ablauf der Leihfrist unaufgefordert an die Stadtbücherei zurückzugeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Überschreitung der Leihfrist</p> <p>(1) Wird die Leihfrist überschritten, ist ein Versäumnisentgelt nach der Gebührenordnung zu entrichten. Eine vorherige schriftliche Mahnung ist nicht notwendig. Die Rückgabe der überfälligen Medien wird in wöchentlichem Abstand dreimal schriftlich angemahnt. Das Versäumnisentgelt wird entsprechend der Gebührenordnung jeweils erhöht.</p> <p>(2) 4 Wochen nach Überschreiten der Leihfrist können die ausgeliehenen Medien, Entgelte sowie Portokosten nach §§ 66, 67 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz zwangsweise im Verwaltungsvollstreckungswege eingezogen werden. Bleibt diese Maßnahme ergebnislos, ist die Stadt Neu-Anspach berechtigt, die entliehenen Medien als verloren zu betrachten und Schadenersatz in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes und des Bearbeitungsentgeltes zu fordern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Überschreitung der Leihfrist</p> <p>(1) Wird die Leihfrist überschritten, ist ein Versäumnisentgelt nach der Gebührenordnung zu entrichten. Eine vorherige schriftliche Mahnung ist nicht notwendig. Die Rückgabe der überfälligen Medien wird in wöchentlichem Abstand dreimal schriftlich angemahnt. Das Versäumnisentgelt wird entsprechend der Gebührensatzung jeweils erhöht.</p> <p>(2) Vier Wochen nach Überschreiten der Leihfrist und ergebnislos erfolgter dritter Mahnung ist die Stadt Neu-Anspach berechtigt, die entliehenen Medien als verloren zu betrachten und Schadenersatz in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes und des Bearbeitungsentgeltes zu fordern sowie die bis dahin fällig gewordenen Gebühren wegen Überschreitung der Leihfrist.</p> <p>Bleibt diese Maßnahme ergebnislos können die bis dahin entstandenen Kosten sowie die Portokosten nach §§ 66, 67 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz zwangsweise im Verwaltungsvollstreckungswege</p>

<p>(3) Die Benutzer können für weitere Entleihungen gesperrt werden, wenn früher entliehene Medien bereits zum dritten Mal angemahnt, aber noch nicht zurückgegeben wurden.</p>	<p>eingezogen werden.</p> <p>(3) Die Benutzer können für weitere Entleihungen gesperrt werden, wenn früher entliehene Medien bereits zum dritten Mal angemahnt, aber noch nicht zurückgegeben wurden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Vorbestellung</p> <p>Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für bestimmte Mediengruppen kann eine Vorbestellung ausgeschlossen werden. Der Benutzer wird von der Stadtbücherei benachrichtigt, sobald die vorbestellten Medien zur Verfügung stehen. Vorbestellte Medien werden eine Woche bereitgehalten. Die Vorbestellung ist kostenlos und wird auf maximal 5 Medien pro Ausweis beschränkt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Vorbestellung</p> <p>Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für bestimmte Mediengruppen kann eine Vorbestellung ausgeschlossen werden. Der Benutzer wird von der Stadtbücherei benachrichtigt, sobald die vorbestellten Medien zur Verfügung stehen. Vorbestellte Medien werden eine Woche bereitgehalten. Die Vorbestellung ist kostenlos und wird auf maximal fünf Medien pro Ausweis beschränkt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Internetarbeitsplatz</p> <p>(1) Die Stadtbücherei stellt ihren Benutzern einen Medien-Arbeitsplatz zu Internet- und CD-ROM-Recherchen sowie Textverarbeitung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung. Für die Nutzung des Internetarbeitsplatzes wird eine Gebühr nach § 4 Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbücherei Neu-Anspach erhoben.</p> <p>(2) Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Strafgesetz, Jugendschutzgesetz und Datenschutzrecht. Gesetzeswidrige oder missbräuchliche Nutzung führen zum Ausschluss von der Benutzung. Die Stadtbücherei übernimmt keine Verantwortung für Folgen, die durch die Aktivitäten der Benutzer im Internet entstehen.</p> <p>(3) Bei Ausdrucken von Texten, Bildern und Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.</p>	<p>Entfällt komplett</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Behandlung der Medien und Haftung</p> <p>(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Behandlung der Medien und Haftung</p> <p>(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.</p>

<p>(2) Für jeden Missbrauch, jede Beschädigung oder den Verlust eines Mediums ist der Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter gegenüber der Stadt Neu-Anspach Schadensersatzpflichtig.</p> <p>(3) Für Aufwendungen, die der Stadtbücherei im Zusammenhang mit der Ersatzbeschaffung und deren Bearbeitung entstehen, ist pro Medieneinheit ein Entgelt nach der Gebührenordnung zu entrichten.</p> <p>(4) Für Schäden, die durch missbräuchliche Benutzung des Bibliotheksausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer gegenüber der Stadt Neu-Anspach ersatzpflichtig.</p> <p>(5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien resultieren, insbesondere nicht für Schäden, die durch CD-ROMs an Dateien und Datenträgern, durch Kassetten, CDs oder CD-ROMs oder DVDs an Abspielgeräten etc., dem Benutzer entstehen.</p> <p>(6) Bei der Entleihe der CDs, CD-ROMs oder DVDs sind die Bestimmungen des Urheberrechts und Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.</p>	<p>(2) Für jeden Missbrauch, jede Beschädigung oder den Verlust eines Mediums ist der Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter gegenüber der Stadt Neu-Anspach Schadensersatzpflichtig.</p> <p>(3) Für Aufwendungen, die der Stadtbücherei im Zusammenhang mit der Ersatzbeschaffung und deren Bearbeitung entstehen, ist pro Medieneinheit ein Entgelt nach der Gebührensatzung zu entrichten.</p> <p>(4) Für Schäden, die durch missbräuchliche Benutzung des Bibliotheksausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer gegenüber der Stadt Neu-Anspach ersatzpflichtig.</p> <p>(5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien resultieren, insbesondere nicht für Schäden, die durch CDs, Tonies und Tonieboxen, Nintendo- und Wii-Spiele oder DVDs an Abspielgeräten etc., dem Benutzer entstehen.</p> <p>(6) Bei der Entleihe der CDs, Tonies und Tonieboxen, Nintendo- und Wii-Spiele oder DVDs sind die Bestimmungen des Urheberrechts und Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Ausschluss von der Benutzung</p> <p>(1) In der Stadtbücherei ist es untersagt zu essen, zu trinken und zu rauchen. Für den Kaffeebereich gelten abweichende Bestimmungen. Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.</p> <p>(2) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Die Leiterin der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus. Die Ausübung kann übertragen werden.</p> <p>(3) Wer in grober Weise oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen des Benutzers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Ausschluss von der Benutzung</p> <p>(1) In der Stadtbücherei ist es untersagt zu essen, zu trinken und zu rauchen. Für den Kaffeebereich gelten abweichende Bestimmungen. Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.</p> <p>(2) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Die Leiterin der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus. Die Ausübung kann übertragen werden.</p> <p>(3) Wer in grober Weise oder wiederholt gegen die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen des Benutzers, die aufgrund dieser Satzung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 11 Öffnungszeiten</p> <p>Die Öffnungszeiten werden vom Magistrat der Stadt Neu-Anspach festgesetzt und durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang bekannt gegeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Öffnungszeiten</p> <p>Die Öffnungszeiten werden vom Magistrat der Stadt Neu-Anspach festgesetzt und durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang bekannt gegeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Erfüllungsort</p> <p>Alle Verpflichtungen aus der Benutzung der Stadtbücherei sind in Neu-Anspach zu erfüllen. Der Gerichtsstand ist Usingen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Erfüllungsort</p> <p>Alle Verpflichtungen aus der Benutzung der Stadtbücherei sind in Neu-Anspach zu erfüllen. Der Gerichtsstand ist Bad Homburg v. d. Höhe.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Benutzungsordnungen außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei tritt am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen über die Benutzung der Stadtbücherei Neu-Anspach außer Kraft.</p>



Datum, 09.05.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/131/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	16.05.2023	
Sozialausschuss	27.06.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2023	
Stadtverordnetenversammlung	13.07.2023	

Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Stadtbücherei in der Fassung vom 12.11.2014

Sachdarstellung:

Die Anpassungen und Änderungen in der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei machen es notwendig, auch die Gebührensatzung anzupassen.

In § 2 Ziffer 4. soll die Formulierung für Kinder und Jugendliche ergänzt und der in der Benutzungssatzung angepasst werden.

Folgende Neufassung ist vorgesehen:

Für Kinder und Jugendliche und, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst, am freiwilligen sozialen Jahr, am freiwilligen ökologischen Jahr oder am freiwilligen Wehrdienst, wird das Versäumnisentgelt halbiert.

In § 3 Sonstige Gebühren soll unter Ziffer 1., die Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises von 7,00 € derzeit auf 5,00 € verringert werden und somit den Kosten für den Ersatz einer Chipkarte im Waldschwimmbad angeglichen werden. Die Gebühr von 7,00 € wird als unverhältnismäßig angesehen.

Unter Punkt 6. muss wegen erhöhter Kosten der Betrag von 1,50 € für Verlust oder Beschädigung von Kassetten-, CD- und DVD-Hüllen der Betrag von 1,50 € auf 2,00 € angehoben werden.

Der Wegfall des Internetarbeitsplatzes begründet den Wegfall des § 4 Internetgebühren.

Die Verwaltung schlägt vor, nachstehende Gebührensatzung für die Bücherei, mit den zuvor aufgeführten Änderungen, zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei

zu erlassen.

Artikel I

Die Ziffer 4. in § 2 wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

§ 2 Überschreitung der Leihfrist

4. für Kinder und Jugendliche und, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst, am freiwilligen sozialen Jahr, am freiwilligen ökologischen Jahr oder am freiwilligen Wehrdienst, wird das Ver säumnisentgelt halbiert

Artikel II

In § 3 werden die Gebühren der Ziffern 1. und 6. neu festgesetzt:

§ 3 Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises für Erwachsene | € 5,00 |
| 6. | Verlust oder Beschädigung von CD- und DVD-Hüllen | € 2,00 |

Artikel III

§ 4, Internetgebühren, wird ersatzlos gestrichen

Der bisherige § 5 wird zum neuen § 4:

§ 4 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan in Kraft.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Gebührenordnung zur Satzung (Benutzungsordnung) für die Benutzung der Stadtbücherei

§ 1 Jahresgebühr

- | | |
|--|------------|
| 1. Erwachsenenausweis / Familienausweis für 12 Monate | € 20,00 |
| 2. Kinder- / Jugendausweis für 12 Monate
(Schüler, Auszubildende, Studenten, Zivil- und Wehrdienstleistende) | kostenfrei |
| 3. Schnupperausweis für die Dauer von zwei Monaten | € 5,00 |
| 4. Kindergärten / Schulen | kostenfrei |
| 5. Besitzer einer Ehrenamts card / Erwachsenenausweis | € 10,00 |
| 6. Auf Antrag wird die Jahresgebühr für Familien- und Kinderausweise für Bezieher von Grundsicherungsleistungen halbiert | |

§ 2 Überschreitung der Leihfrist

- | | |
|--|---------|
| 1. um eine Woche | € 3,00 |
| 2. um zwei Wochen | € 6,00 |
| 3. um drei Wochen | € 10,00 |
| 4. für Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Versäumnisentgelt halbiert. | |

§ 3 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises für
Erwachsene | € 7,00 |
| Kinder | € 3,50 |
| 2. Kostenersatz für verlorene, beschädigte oder nicht zurückgegebene Medieneinheit ist der Wiederbeschaffungswert | |
| 3. Bearbeitungsgebühr bei Ersatzexemplaren | € 5,00 |
| 4. Für die Aufwendung einer Medien-Ersatzbeschaffung durch die Verwaltung (zzgl. der Kosten der Wiederbeschaffung der Medieneinheit) | € 10,00 |
| 5. Reparatur bei Schäden an Büchern/Medien nach Aufwand, mindestens | € 2,50 |
| 6. Verlust oder Beschädigung von CD- und DVD-Hüllen | € 1,50 |
| 7. Ausdruck einer DIN A4-Seite | € 0,10 |

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührenordnungen außer Kraft.



Datum, 13.06.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/165/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	20.06.2023	
Sozialausschuss	27.06.2023	

**Verleihung von Leistungsnadeln
Meldung der Sportgemeinschaft Westerfeld 1910 e.V.**

Sachdarstellung:

Die Auszeichnungsfeier für die Verleihung von Verdienst- und Leistungsnadeln hat am 11. Mai 2023 stattgefunden. Die Anfrage an Vereine und Institutionen wurde mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf gestellt. Zu diesem Zeitpunkt konnte die Sportgemeinschaft Westerfeld 1910 e.V. noch keine Meldung abgeben, da die Saison noch nicht beendet war.

Mit Datum vom 02. Juni 2023 hat die Sportgemeinschaft Westerfeld 1910 e.V. ihre Vorschläge in der Verwaltung eingereicht.

In der Anlage sind die Erste und Zweite Herrenmannschaft der SG Westerfeld aufgelistet, die zu einer Ehrung für ihre sportlichen Erfolge vorgeschlagen wurden. Die Erste Herrenmannschaft ist in die Kreisoberliga Hochtaunuskreis aufgestiegen und die Zweite Herrenmannschaft hat in der Saison 2022/23 den Ersten Platz in der Kreisliga C erzielt und ist somit ebenfalls aufgestiegen.

Die Leistungen entsprechen nach der Ehrenordnung der Stadt Neu-Anspach, § 5 Leistungsnadeln Absatz (2) der bronzenen Leistungsnadel.

Auf Vorschlag der Sportgemeinschaft Westerfeld können die Ehrungen am Ende der diesjährigen Sportwoche durchgeführt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die in der Anlage aufgeführten Mannschaften, nach dem § 5 der Ehrenordnung mit einer Leistungsnadel auszuzeichnen. Diese Auszeichnung kann im Rahmen der Westerfelder Sportwoche durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die der Anlage aufgeführten Mannschaften, nach dem § 5 der Ehrenordnung mit einer Leistungsnadel auszuzeichnen. Diese Auszeichnung kann im Rahmen der Westerfelder Sportwoche durchgeführt werden.

AUFSTELLUNG

über die Verleihung der
**Leistungsmedaillen und Urkunden in der Mannschaftswertung
für die
ERSTE und ZWEITE Herrenmannschaft
der Sportgemeinschaft Westerfeld 1910 e.V.**

durch die Stadt Neu-Anspach im Rahmen der Westerfelder Sportwoche

1. SG Westerfeld 1910 e.V. Vorsitzender: Steffen Heil Vorschlagender: Steffen Heil		
		Mannschaftsurskunde für Leistungen in Bronze Die erste Herrenmannschaft konnte sich im zweiten Anlauf (Abbruch der Saison wg. Corona) durch unglaublichen Teamgeist und geschlossene Mannschaftsleistung in der Kreisliga A den Tabellenplatz 2 sichern und somit in die Kreis- oberliga Hochtaunuskreis aufsteigen. Die Kreisoberliga ist auf Kreisebene (Hochtaunus- kreis) die höchste Liga.
Trainer Michael Riemann		Mannschaftsurskunde
Marian Adrian Brinzila		Bronzenadel
Timon Dunkel		Bronzenadel
Nikola Ercegovic		Bronzenadel
Milad Hashemi		Bronzenadel
Christian Janssen		Bronzenadel
Phillipp Jung		Bronzenadel
Ersin Kaya		Bronzenadel
Elias Kirsch		Bronzenadel
Stefano la Mattina		Bronzenadel

Alexander Lips		Bronzenadel
Fynn Connor Mueller		Bronzenadel
Timo Paulsen		Urkunde für Bronzeleistung Bronzenadel bereits am 06.09.2003 mit JFC
Rahmat Qaiumi		Bronzenadel
Tobias Rettenbacher		Bronzenadel
Anton Roehn		Urkunde für Bronzeleistung Bronzenadel bereits am 25.09.2011 mit JFC
Lukas Rothmann		Bronzenadel
Alexander Schmidt		Urkunde für Bronzeleistung Bronzenadel bereits am 16.06.2007
Yannik Stammer		Bronzenadel
Semih Usta		Bronzenadel
Marco Weber		Bronzenadel
Yesil Baris		Urkunde für Bronzeleistung Bronzenadel bereits am 16.06.2007

1. SG Westerfeld 1910 e.V. Vorsitzender: Steffen Heil Vorschlagender: Steffen Heil		
		Mannschaftsurkunde für Leistungen in Bronze Die zweite Herrenmannschaft ist nicht nur aus der Kreisliga C (unterste Liga) aufgestiegen, sondern hat in der Saison 2022/23 den 1. Platz (Meisterschaft) erzielt. Um eine Meisterschaft zu erreichen, muss man an allen Spieltagen in der Saison auch auf der Kreisliga C Ebene alles geben, egal ob im Training oder an Spieltagen.
Trainer Ahmet Demir		Mannschaftsurkunde
Eduard-Stefan Asan		Bronzenadel
Furkan Baltaci		Bronzenadel

Eric Becker		Urkunde für Bronzeleistung Bronzenadel bereits am 04.07.1998 mit JFC
Henrik Eckhardt		Bronzenadel
Marko Ercegovic		Bronzenadel
Mark Heise		Bronzenadel
Nelson Ilgner		Bronzenadel
Marko Jungermann		Urkunde für Bronzeleistung Bronzenadel bereits am 19.05.2001 mit JFC
Tolunay Karakaya		Bronzenadel
Ibrahim Karatepe		Bronzenadel
Luis Kühn		Bronzenadel
Andre Lang		Bronzenadel
Henry Lang		Bronzenadel
Alexander Langemann		Bronzenadel
Maximilian Malina		Bronzenadel
Syamend Msto		Bronzenadel
Fahim Rassuli		Bronzenadel
Kevin Ribeiro		Bronzenadel
Yannick Rossner		Bronzenadel
Abdu Saleh Sulemann		Bronzenadel
Mazlum-Taha Selcuk		Bronzenadel
Dennis Schiefer		Bronzenadel
Jens Seikritt		Bronzenadel
Andreas Späth		Bronzenadel
Cenk Usta		Bronzenadel
Tobias Werner		Bronzenadel
Jonas Zunke		Bronzenadel



Datum, **19.04.2023** - Drucksachen Nr.:

Antrag

XIII/116/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	
Sozialausschuss	27.06.2023	

Antrag der SPD-Fraktion zur Anschaffung/Einführung einer Bürger-App

Sachdarstellung:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die „Bürgerplattform Crossiety“ schnellstens zu installieren und den Bürgerinnen, Bürgern, Gewerbebetrieben und Vereinen zur Verfügung zu stellen.
2. die hierfür notwendigen Kosten in 2023 überplanmäßig zu bewilligen. Ab 2024 werden die laufenden Kosten im Haushaltsplan eingeplant.
3. der Magistrat möge prüfen, ob Fördermöglichkeiten für die Anschaffung und Installation gegeben sind.



SPD Fraktion Neu-Anspach

Dr. Kevin Kulp

Karl-Arnold-Weg 4

61267 Neu-Anspach

kevin.kulp@spd-na.de

Mobil 0151 52147647

Antrag der SPD Fraktion
Neu-Anspach, 13. April 2023

An den

Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach

Rathaus

61267 Neu-Anspach

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten, folgenden Antrag der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die „Bürgerplattform Crossiety“ schnellstens zu installieren und den Bürgerinnen, Bürgern, Gewerbebetrieben und Vereinen zur Verfügung zu stellen.
2. die hierfür notwendigen Kosten in 2023 überplanmäßig zu bewilligen. Ab 2024 werden die laufenden Kosten im Haushaltsplan eingeplant.
3. Der Magistrat möge prüfen, ob Fördermöglichkeiten für die Anschaffung und Installation gegeben sind.

Begründung:

Wir leben in einer schnelllebigen Zeit und die Anonymität der Gesellschaft nimmt zu. Immer mehr Menschen werden durch die bisherigen Kontaktformen nicht mehr erreicht. Die lokale Kommunikation sowie das soziale Engagement und die generationenübergreifende Hilfe, haben nachgelassen.

Menschen, Organisationen und Vereine, die Unterstützung und Hilfe leisten, finden wir in Neu-Anspach reichlich. Wir benötigen aber eine Plattform, die diese Menschen zusammenbringt.

Wir halten hierfür, nach Recherchen und Rücksprache mit dem Seniorenbeirat, der sich sehr für eine lokale Bürgerapp einsetzt, die „Bürgerplattform Crossiety“ für das geeignete Instrument.

Mit einer solchen Bürgerplattform können wir das Potenzial von Neu-Anspach nutzen und das gemeinsame Engagement stärker ins Zentrum des Zusammenlebens stellen (Informationen unter <https://www.crossiety.de/>).

Nach unseren Erkundigungen kostet die erstmalige Einführung der Plattform ca. 15.000 € und im Folgenden jährlich 1 €/Einwohner/Jahr. Hinzu kommen Personalkosten der Verwaltung, die aber lediglich im Zeitraum der Implementierung (ca. 1-2 Monate) nennenswert sind.

Die Gemeinde Breuna bspw. hat für die Einführung und die ersten Jahre des Betriebes Zuwendungen aus dem Programm „ländliche Regionalentwicklung“ erhalten. Eine Förderung aus diesem oder anderen Programmen wäre durch den Magistrat zu prüfen.

Zu Erfahrungen mit Crossiety in Diemelstadt (https://www.kommune21.de/meldung_32316.html).

Wir bitten aus den genannten Gründen um Zustimmung zu diesem Antrag.



Dr. Kevin Kulp
Fraktionsvorsitzender



Datum, **02.06.2023** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/155/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	13.06.2023	
Sozialausschuss	27.06.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2023	
Stadtverordnetenversammlung	13.07.2023	

Betreuungsangebote an den Grundschulen

Sachdarstellung:

Entfällt

Mitteilung:

Unter Bezugnahme auf die Vorlagen Nr. 84 und 89/XIII/2023 sowie die Sitzungen des Sozial- und Haupt- und Finanzausschusses werden nachfolgend ergänzende Informationen mitgeteilt.

Der Hochtaunuskreis als Pilot-Schulträger hat ab dem Schuljahr 2016/2017 drei Schulen im Hochtaunuskreis als Pilotschulen am Pakt für den Nachmittag angemeldet. In Neu-Anspach nahm die Grundschule Wiesenau nach Beschlussfassung des Schulgremiums teil. Mit dem Pakt am Nachmittag übernahmen Land, Schulträger und Standortkommune der teilnehmenden Schulen erstmals gemeinsam Verantwortung für ein Bildungs- und Betreuungsprogramm an fünf Tagen in der Woche mindestens von 7.30 bis 17.00 Uhr und in den Schulferien. Grundlage bildete der Kooperationsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Hochtaunuskreis als Schulträger. Zum 01.08.2016 ist dann auch die Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ an der Grundschule Wiesenau in Kraft getreten. In dieser Vereinbarung ist unter anderem in § 1, Trägerschaft geregelt, dass der Kreis als Schulträger für die Umsetzung des Pakts zuständig ist und die gemeinnützige KiT (Kinderbetreuung im Taunus) GmbH mit der Durchführung des Angebotes beauftragt. In Bezug auf die stattgefundenen Diskussionen in den Ausschüssen, liegt es somit nicht im Ermessen der Stadt, Alternativenanbieter zu finden bzw. zu beauftragen. Hierzu wäre eine Änderung oder Kündigung der Vereinbarung notwendig.

Generelle Grundlage für die Teilnahme am Pakt für den Nachmittag ist ein Antrag der Schule bei ihrem Schulträger. Für die Antragstellung ist ein pädagogisches Konzept der Schule, der Beschluss der Schulkonferenz über die Einrichtung freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote sowie die Beschlüsse der Gesamtkonferenz erforderlich. Dabei sind der Schulleiterbeirat und der Schülerrat den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu beteiligen.

Am 01.02.2012 wurden an der Grundschule am Hasenberg die ersten beiden Betreuungsgruppen im Betreuungszentrum in Betrieb genommen. Mit der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Neu-Anspach und dem Hochtaunuskreis vom 25.09./06.10.2008 wurden die erforderlichen Abreden für die baulichen Maßnahmen für die Errichtung des Betreuungszentrums und die Finanzierung geregelt. Hiernach zahlt die Stadt für die Bereitstellung der räumlichen Voraussetzungen an den Kreis eine Investitionspauschale in Höhe

von 500.000,00 € pro eingerichteter Gruppe, zahlbar in fünf Jahresraten zu 100.000,00 €. Die Zahlungen der Raten für die ersten beiden Gruppen startete im Jahr 2012, für die dritte Gruppe 2013 und für die vierte Gruppe 2020. Für die ersten drei Gruppen sind die Ratenzahlungen abgeschlossen. Für die vierte Gruppe ist 2024 die letzte Rate fällig. Die Stadt hat somit insgesamt eine Investitionspauschale für das Betreuungszentrum in Höhe von 2 Mio. € gezahlt.

In dieser Vereinbarung ist weiter geregelt, dass, sollte die Grundschule aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen zu einer Ganztagschule werden, die Ansprüche des Kreises erlöschen und, sofern die Schule innerhalb von 10 Jahren nach Fertigstellung des Zentrums eine Ganztagschule wird, der Kreis anteilig (im 1. Jahr 100 % bis im 10. Jahr 10 %) die von der Stadt gezahlten Investitionspauschalen erstattet.

Der Betrieb des Betreuungszentrums am Hasenberg wurde in einer weiteren Verwaltungsvereinbarung geregelt, die inzwischen mehrfach angepasst wurde. Die letzte Neufassung trat zum 01.01.2015 in Kraft. Auch hier ist unter § 2 festgelegt, dass der Kreis Träger des Zentrums ist und die KiT GmbH mit der Durchführung der außerschulischen Angebote in den Betreuungszentren beauftragt. Die Kündigungsfrist für die Vereinbarung liegt bei drei Monaten zum Schuljahresende (31.07.).

Unter Bezugnahme auf diese Vereinbarung und die Tatsache, dass die Hortplätze in den Kindertagesstätten in Kita-Regelplätze umgewandelt wurden und somit keine Raum-Kapazitäten mehr bestehen, gibt es für die Rückführung der Betreuung in die Kindertagesstätten keine Möglichkeit.

Weiter wird darauf verwiesen, dass die Hortbetreuung, sofern diese noch angeboten wurde, gegenüber der Schulbetreuung mit höheren Zuschusszahlungen für die Stadt unter Abzug der Elternbeiträge und Landeszuschüssen behaftet war.

	Städtische Horte 2019	Betreuung Hasenberg 2021	Betreuung Hasenberg 2022	Betreuung Wiesenaus 2021	Betreuung Wiesenaus 2022
Kostenanteil Stadt pro Kind/Jahr	5.651,76 €	1.415,28 €	1.635,36 €	125,62 €	206,77 €

Anzumerken ist, dass für die Hortbetreuungen aber auch höhere monatliche Elternbeiträge erhoben wurden, und zwar:

	Hort 2020	Hort 2021	Hort 2022	Betreuung Hasenberg (fünf Tage/Woche bis 17.00 Uhr) ab 2016	Betreuung Wiesenaus (fünf Tage/Woche bis 17.00 Uhr) ab 2016
Gebühr/ Monat	200,00 €	203,00 €	213,00 €	138,00 €	110,00 €

Von den beiden Grundschulen wurden der Schulleiter/die Schulleiterin zur Teilnahme an der Sozialausschusssitzung eingeladen. Die Fragen, warum die Grundschule am Hasenberg sich nicht für eine Teilnahme am Pakt entschieden hat und die Wiesenaus daran teilnimmt, können somit in der Sitzung erörtert werden.

Vom Hochtaunuskreis wurden die gestellten Fragen wie nachfolgend aufgeführt beantwortet, da von dort keine Teilnahme an der Sitzung erfolgt.

1. Warum hat der Hochtaunuskreis die Teilnahme am Pakt für den Nachmittag für die Grundschule am Hasenberg damals nicht unterstützt oder abgelehnt?

Zu 1. und 2.

Die Entscheidung ob eine Schule am Ganztagsprogramm teilnimmt, war bis zur Gesetzesänderung im Dezember 2022 alleinig von den Schulen zu treffen. Neben der Erstellung von pädagogischen Konzepten bedarf es der Zustimmung durch Schulelternbeirat, Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz. Der Hochtaunuskreis konnte diesen Prozess nur unterstützend begleiten und hat dies in der Vergangenheit auch getan.

Die Grundschule an der Wiesenau ist eine der ersten Grundschulen im Hochtaunuskreis gewesen, die sich zum Schuljahr 2006/2007 entschieden hat an dem Ganztagsprogramm (Profil 1) teilzunehmen. Die Grundschule am Hasenberg hat diesen Schritt erst zum Schuljahr 2015/2016 vollzogen.

Der „Pakt für den Ganzttag“ (PfdG - ehemals „Pakt für den Nachmittag“) beruht auf einer Kooperationsvereinbarung über die Einführung von ganztägigen Angeboten, die zum Schuljahr 2015/2016 zunächst mit sechs Pilot-Schulträgern geschlossen wurde. Der Hochtaunuskreis hat sich dann im Rahmen einer zweiten Pilotphase ab dem SJ 2016/2017 mit zunächst 3 Schulen angeschlossen. Mit der Grundschule an der Wiesenau hatte man damals eine Schule gewählt, die zu diesem Zeitpunkt bereits jahrelange Erfahrungen im Ganzttag sammeln konnte.

In den folgenden Jahren stand es auch den übrigen Grundschulen frei, sich dem Pakt anzuschließen. Seit der Einführung des Programms hat sich eine weitere Schule dazu entschlossen dem Pakt beizutreten.

Die Grundschule am Hasenberg hat seit der Einführung des Ganztags diesen kontinuierlich weiterentwickelt und zuletzt für das kommende Schuljahr 2023/2024 eine Aufstockung der Mittel im Profil 1 beantragt. Die Teilnahme am Pakt war in dieser Zeit regelmäßig Thema in den Beratungen durch das Staatliche Schulamt und den Hochtaunuskreis, wurde aber durch die Schule nie initiiert.

Der Hochtaunuskreis ist stetig dabei, das Ganztagsprogramm an seinen Schulen auszubauen und wird dies auch in Zukunft fortsetzen. Im Hinblick auf den Anspruch auf ganztägige Förderung von Grundschulern ab 2026 wird gezielt für die Teilnahme am „Pakt für den Ganzttag“ geworben. Gemeinsam mit dem Staatlichen Schulamt beraten wir aktuell alle interessierten Schulen in Bezug auf Weiterentwicklung ihres Ganztages und unterstützen sie in ihrem Prozess. Dieses Angebot steht natürlich auch der Grundschule am Hasenberg offen und wir würden uns sehr freuen, wenn diese sich entscheiden würde am Pakt für den Ganzttag teilzunehmen.

2. Würde der Kreis die Grundschule am Hasenberg heute unterstützen, wenn diese die Teilnahme jetzt beantragen würde?

s.o.

3. Warum sind die Kosten für die Betreuung so gestiegen?

Die Durchführung des Betreuungsangebots erfolgt durch die KiT GmbH. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, hat sich diese entschlossen, zum Juli 2022 die Gehälter in Anlehnung an den Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst zu erhöhen. Zusätzlich musste die Overheadpauschale erhöht werden. Um eine GmbH mit 750 Mitarbeiter/innen steuern zu können, war ein Ausbau der Geschäftsstelle (mittlerweile 13 MA) erforderlich. Seit 2 Jahren gibt es eine hauptamtliche Geschäftsführung, es hat sich ein Betriebsrat gegründet, für Geschäftsstelle und Betriebsrat mussten eigene Räume angemietet werden. Andere Ausgaben für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, das kostenfreie JobTicket und gestiegene Betriebsausgaben kamen hinzu.

Eine zusätzliche Steigerung der Kosten ist dadurch entstanden, dass mit dem Schuljahr 2020/2021 eine weitere Betreuungsgruppe hinzugekommen ist. Das Abrechnungsjahr 2021 war das erste, in dem dies für die vollen 12 Monate relevant wurde.

Insgesamt hat dies zu einer stufenweisen Steigerung der Kosten seit 2020 geführt.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, **10.05.2023** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/133/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	16.05.2023	
Sozialausschuss	27.06.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2023	
Stadtverordnetenversammlung	13.07.2023	

Betreuungsangebote an den Grundschulen

Vorlage der Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2022 und Abschläge 2023

Sachdarstellung:

Entfällt

Mitteilung:

Der Verwaltung liegt zwischenzeitlich die Endabrechnung für die Betreuungsangebote an den Grundschulen für das Haushaltsjahr 2022 und die Anforderung von Abschlägen für 2023 vor. Aus den Abrechnungen ergeben sich für die Stadt folgende Guthaben bzw. Nachzahlungen:

Grundschule am Hasenberg: Nachzahlung 2.596,76€
Grundschule an der Wiesenau: Gutschrift 11.187,37€

Nach Verrechnung des Guthabens ergibt sich für die Stadt eine Gutschrift in Höhe von insgesamt 8.590,61€, die vom Kreis erstattet wird.

Der Hochtaunuskreis fordert für das Jahr 2023 für die Grundschule an der Wiesenau Abschlagszahlungen in Höhe von monatlich 3.000,00€ und für die Grundschule am Hasenberg 17.500,00€, die im Haushalt eingeplant sind.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, **01.06.2023** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/153/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	20.06.2023	
Sozialausschuss	27.06.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2023	
Stadtverordnetenversammlung	13.07.2023	

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten Bericht über die Notbetreuung an den Brücken-Freitagen 2023

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Bekanntlich ist zum 01.01.2023 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in Kraft getreten. Unter § 4 Betreuungszeiten wurde ergänzt, dass die Kindertagesstätten auch an den Brücken-Freitagen nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam geschlossen bleiben. Die Stadtverordnetenversammlung hat weiter beschlossen, die Schließung der Brückentage 2023 probeweise für ein Jahr vorzunehmen und dass die Stadt eine Notbetreuung für die Eltern anbietet, die keine andere Betreuungsmöglichkeit finden.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses hat die Verwaltung, insbesondere mit dem Hintergrund der angespannten Personallage, mit den Leitungen der städtischen Kitas die Möglichkeit, eine zentrale Notbetreuung in einer Kindertagesstätte anzubieten, geplant. Es fand eine Abfrage beim Personal statt, um eine Dienstplangestaltung vornehmen zu können. Weiter wurde die Mittagstischversorgung geklärt und es erfolgten Abwägungen, welche Kindertagesstätte sich in diesem Jahr für die Notbetreuung anbietet.

Das Ergebnis der Planungen ergab, dass die Stadt zwei Notbetreuungsgruppen für Kinder ab drei Jahre (die Aufnahme von Kleinkindern wurde bereits von Anfang an aus pädagogischen Gesichtspunkten ausgeschlossen) an den beiden Brücken-Freitagen in der Kindertagesstätte Rasselbande mit einer Betreuungszeit von 7.30 bis 15.00 Uhr mit dem vorhandenen Personal aus allen städtischen Kindertagesstätten anbieten konnte. Damit bestand die Möglichkeit, 50 Kinder aufzunehmen.

Die Eltern sowie die Elternbeiräte der städtischen Kindertagesstätte wurden über das Angebot informiert und konnten anhand eines Anmeldevordrucks ihren Bedarf für ein oder zwei Brückentage bis zum 05.05.2023 verbindlich bei der Stadt anmelden. Da es sich um eine Notbetreuung handelt, sollte dem Antrag eine Arbeitgeberbescheinigung beigelegt werden, aus der hervorgeht, dass für die Brückentage kein Urlaub gewährt werden kann und auch keine anderen Personen (Großmutter, Tante usw.) für die Betreuung zur Verfügung stehen.

Für die Notbetreuung am 19.05.2023 wurden insgesamt drei Kinder angemeldet. Hiervon ein Kind mit Kernmodul ohne Mittagstisch und zwei Kinder mit einem Nachmittagsmodul und Mittagstisch. Aufgrund der geringen Anmeldezahl konnte mit den betroffenen Eltern vereinbart werden, dass die Betreuung in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr stattfindet. Anzumerken ist, dass für ein Kind die geforderte Bescheinigung der Eltern nicht vorgelegen hat, aufgrund der geringen Teilnehmerzahl, dem Kind die Teilnahme jedoch ermöglicht wurde. Am Mittwoch, 17.05.2023, wurde dieses Kind dann von der Notbetreuung abgemeldet, da eine andere Betreuungsmöglichkeit gefunden werden konnte. Parallel dazu wurde ein neues Kind kurzfristig angemeldet, da ein Elternteil erkrankt ist. Am Freitag ist dieses Kind aber dann nicht zur Notbetreuung gekommen, so dass die Betreuung mit zwei Kindern stattgefunden hat. Die Kinder wurden zwischen 8.20 und 8.55 Uhr gebracht und ein Kind bereits gegen 12.00 Uhr ohne Essen wieder abgeholt. Damit war das zweite Kind ab diesem Zeitpunkt alleine, fühlte sich sichtlich unwohl und wollte auch nichts essen.

Für die Notbetreuung am 09.06.2023 lagen insgesamt zwei Anmeldungen vor. Da es sich um die gleichen Kinder, wie am 19.05. handelte, wurde auch hier im Vorfeld mit den Eltern festgelegt, dass die Betreuung nur bis 13.30 Uhr erfolgt. Ein Kind wurde mit Essen angemeldet. Am 06.06.2023 konnte für ein Kind wieder eine andere Betreuungsmöglichkeit gefunden werden, so dass auch die Eltern des zweiten Kindes wunschgemäß hiervon unterrichtet wurden. Auch dieses Kind konnte dann anders betreut werden. Beide Eltern hätten ihrer Kinder jedoch auch gebracht, wenn das jeweils andere Kind gekommen wäre. Um nicht unnötig Personal zu binden, wurde die Notbetreuung daraufhin von der Verwaltung für diesen Tag abgesagt.

Die Elternbeiräte der städtischen Kindertagesstätten wurden über die Kita-Leitungen um Abgabe von Stellungnahmen zur Notbetreuung gebeten, die, sofern sie bis zur Einladung vorgelegt wurden, dieser Mitteilung als Anlage beigefügt sind.

Von Seiten der Verwaltung wird festgestellt, dass eine Notbetreuung an den Brücken-Freitagen für die städtischen Kindertagesstätten nicht erforderlich ist. Da die Schließung ab 2023 in der Satzung enthalten ist und die Eltern, wie bei den kirchlichen Kindertagesstätten auch, rechtzeitig planen können, wird die Schließung der städtischen Kindertagesstätte ab 2024 an den Brücken-Freitagen ohne das Angebot einer Notbetreuung erfolgen.

Sollten die städtischen Gremien dieser Vorgehensweise nicht zustimmen, müsste alternativ die Streichung der Schließtage an den Brückentagen durch Satzungsänderung beschlossen werden. Der Wunsch, in jeder Kindertagesstätte eine Notbetreuung anzubieten, würde zu viel Personal binden, um dem gesetzten Ziel (Kompensierung der zusätzlichen Regenerationstage an schwach besuchten Tagen, Energieeinsparung, kein Aufbau von Überstunden von Teilzeitbeschäftigten im Vertretungsfall) gerecht zu werden. Um ein Betreuungsangebot für Kleinkinder anzubieten, ist es zusätzlich zwingend erforderlich, dass die Bezugserzieher/innen anwesend sind. Aus pädagogischen Gesichtspunkten ist ansonsten keine Betreuung möglich. Die Mitarbeitenden dieser Gruppen, vor allem in den Einrichtungen mit nur einer Kleinkindgruppe, könnten somit keinen Urlaub nehmen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen

Stellungnahme Elternbeirat Kita Hausener Rappelkiste

Vielen Dank für das Weiterleiten der Stellungnahme der städtischen Kitas, die uns leider über den STEB nicht erreicht hat.

Hier unsere Gedanken zur Stellungnahme:

Der aktuelle Tarifvertrag sieht zwei weitere (berechtigte) Urlaubstage für ErzieherInnen vor. Diese müssen in den Kitaalltag sinnvoll integriert werden. Der Vorschlag der Stadt diese Tage für alle ErzieherInnen gebündelt auf die Brückentagen zu legen, ist daher nachvollziehbar und sinnvoll. Der reguläre Kitaalltag wird/würde so durch die zusätzlichen Urlaubstage am wenigsten beeinträchtigt.

Für Eltern bedeuten diese zusätzlichen Schließungen zu den Ferienzeiten folgendes:

- Verkürzte Leistung bei gleichbleibenden Betreuungskosten.
- Zwei weitere Urlaubstage die zur Betreuung der/des Kinder/s genommen werden müssen.

Grundsätzlich sind wir jedoch der Meinung, dass das aktuelle Vorgehen sinnvoll ist. Die Schließung liegt an Tagen, die beispielsweise auch in den Schulen grundsätzlich geschlossen sind. Aufgrund der rechtzeitigen Ankündigung ist es den Eltern möglich die Betreuung ihrer Kinder frühzeitig zu planen.

Folgende Anmerkungen möchten wir jedoch ergänzen:

Das Angebot einer Notbetreuung halten wir nur dann für sinnvoll, wenn es für alle Eltern nutzbar ist. Dies ist bei der aktuellen Umsetzung jedoch nicht der Fall. Dies liegt insbesondere daran, dass die Notbetreuung für viele Kinder in einer fremden Umgebung mit fremden Personen stattfinden würde. Wir als Eltern sprechen uns dagegen aber kategorisch aus! Selbstverständlich hatten auch einige Eltern in unserer Kita den nötigen Bedarf und mussten dann „mit Kind auf dem Schoß“ arbeiten. Aber die Alternative wäre insbesondere für die Kinder untragbar gewesen.

Aus unserer Sicht wäre die notwendige Konsequenz daher entweder eine Öffnung aller Kitas mit Notbetreuung mit den entsprechenden Folgen oder die komplette Schließung aller Einrichtungen. Grundsätzlich halten wir dann aber die komplette Schließung analog zu den Schulen für sinnvoller, um ErzieherInnenstunden für den regulären Alltag zu sparen.

Liebe Grüße
die Elternbeiräte der Kita HR

13.06.2023

Stellungnahme des Elternbeirats der Kindertagesstätte „Abenteuerland“

In der Folgenden Stellungnahme geht es um die zusätzlichen Schließtage der Kindertagesstätte „Abenteuerland“ für die Brückentage am 19.05.2023 und 9.06.2023.

Die Entscheidung und Ablauf des Verfahrens zur Schließung an den o.g. Tagen haben wir als Elternbeirat nicht gross mitverfolgen können.

Es gab einige Informationen die an die Eltern weitergegeben wurden aber dennoch wurde es nicht diskutiert, da für diese Situationen der Stadtelternbeirat zuständig ist.

Eine Befragung zur Schließung der Kitas wurde nur für die Mitarbeiter durchgeführt, dass wir als Elternbeirat auch in Ordnung finden. Leider sehen wir die angespannte Personalsituation der Kitas bedenklich und das für diese Tage wieder Personal abgestellt werden muss, um eine Notbetreuung für weniger Kinder zu leisten. Dieses Personal wird dann wieder an anderer Stelle fehlen.

Uns ist bewusst das die Entscheidung zur Schließung erst jetzt getroffen wurde und aus diesem Grund eine Notbetreuung gestellt wird.

Die grosse Mehrheit (67,5 %) der Eltern wünschen sich eine grundsätzliche Notbetreuung an den Brückentagen. Aktuell nehmen wir hiervon aber aufgrund der angespannten Personalsituation Abstand.

Wir fordern allerdings einen Maßnahmenplan von der Stadt, wie sie mittel- und langfristig dieses Problem in den Kitas verbessern wollen.

Mit freundlichen Grüßen

René Usinger
(1.Vorsitzender Elternbeirat)

Stellungnahme Elternbeirat Kita Rasselbande

Hallo Frau Schütz,

wie telefonisch vorhin gab aus der Elternschaft der Kita Rasselbande keinerlei Rückmeldung. Wir haben aber auch nicht nachgefragt.

Aus unserer Sicht waren die Hürden für die Notbetreuung sehr hoch gesetzt, was dann wieder bedeutet, dass die Urlaubstage eventuell an anderer Stelle fehlen.

Auch wollen wir an dieser Stelle schonmal darauf verweisen, dass wie es zu diesem Notbetreuungskonzept kam, aus Sicht des Elternbeirates nicht wirklich zufriedenstellend lief. Hier wurde uns vom Bürgermeister während der Stadtverordnetenversammlung ein anderes Vorgehen versprochen. Das Thema werden wir aber aus dem StEB nochmal direkt an die Stadt kommunizieren.

Mit freundlichen Grüßen,

Miriam Zorbach und Robert Pöls

Stellungnahme zur Kitaschließung an den Brückentagen

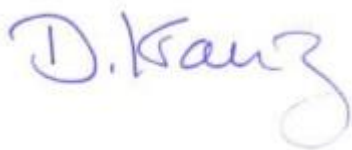
Wir, der Elternbeirat der Kindertagesstätte *Villa Kunterbunt* befanden die Maßnahme der Kitaschließung an den Brückentagen um Christi Himmelfahrt und Fronleichnam als grundsätzlich unproblematisch. Wir sehen den Gedanken der Entlastung des Kita-Personals durch das Wahrnehmen der Brückentage als Urlaubstage als sinnvoll an, wenn es dem Willen der Mehrheit des Personals vor Ort entspricht. Insbesondere wenn Erzieherinnen selbst Kinder im Schulalter haben, ist dies vermutlich eine Entlastung für das Personal.

Die meisten Eltern konnten nach unserer Auffassung für eine Betreuung ihrer Kinder an diesem Tag sorgen. Von der Notbetreuung haben nur wenige Eltern (uns sind zu diesem Zeitpunkt keine bekannt) Gebrauch gemacht. Seitens der Eltern sind uns keine Beschwerden über die Durchführung per se bekannt. Lediglich der Zeitpunkt der Kommunikation kam für einige etwas überraschend.

Wir sehen an dieser Stelle die Stadt in der Verantwortung bei Fortsetzung der Kitaschließung an den Brückentagen vorzeitig darüber zu informieren, wenn möglich zu Beginn des Jahres, damit sich die Eltern darauf einstellen können. Auch hätte eine Bekanntgabe nach endgültigem Beschluss zu einem früheren Zeitpunkt für weniger Konfusion gesorgt. Durch die Mehrschrittigkeit des Beschlussprozesses war es für den Elternbeirat schwierig nachzuvollziehen, an welchem Zeitpunkt eine verbindliche Kommunikation an die Elternschaft möglich gewesen wäre, ohne offen lassen zu müssen, ob es tatsächlich zu einer Umsetzung kommen würde.

Mit besten Grüßen,

der Elternbeirat der Kita Villa Kunterbunt



(i.A. David Kranz, Elternbeiratsvorsitzender)



Aktenzeichen: Engers
Leistungsbereich: Familie, Sport und Kultur

Datum, **07.06.2023** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/159/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	13.06.2023	
Sozialausschuss	27.06.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2023	
Stadtverordnetenversammlung	13.07.2023	

**Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V.
Vorlage der Abrechnungen für das Haushaltsjahr 2022**

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Der VzF-Taunus e.V. hat für die von ihm in Neu-Anspach betriebenen Kindertagesstätten nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2022 die Abrechnung vorgelegt.

Hieraus ergeben sich folgende Erstattungen:

Mitte	53.701,51 €
Taunusstraße	61.553,92 €

Insgesamt wurde an die Stadt Neu-Anspach der Überzahlungsbetrag in Höhe von 115.255,43 € erstattet.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Aktenzeichen: Engers
Leistungsbereich: Familie, Sport und Kultur

Datum, **07.06.2023** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/160/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	13.06.2023	
Sozialausschuss	27.06.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2023	
Stadtverordnetenversammlung	13.07.2023	

Jugendhaus
Vorlage der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2022

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Der VzF-Taunus e.V. hat auch für das Jugendhaus nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2022 die Abrechnung vorgelegt.

Hieraus ergibt eine Erstattung in Höhe von 17.328,50 €, die vom VzF gezahlt wurde.

Die Abrechnung der Betriebskosten mit den sonstigen Nutzern des Jugendhauses erfolgt ab dem Jahr 2023 und schlägt sich somit noch nicht in dieser Abrechnung nieder.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, **09.06.2023** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/163/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	20.06.2023	
Sozialausschuss	27.06.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2023	
Stadtverordnetenversammlung	13.07.2023	

Öffnung einer weiteren Kleinkindgruppe in der Kindertagesstätte Hausener Rappelkiste (ehemaliges NH-Gebäude)

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs wurde die Öffnung einer weiteren Kleinkindgruppe in der Kindertagesstätte Hausener Rappelkiste (im ehemaligen NH-Gebäude) zum 01.11.2023 beschlossen. Die Kosten für den Umbau, Renovierung und Ausstattung belaufen sich auf rund 42.900,00 €, die im Ergebnishaushalt und weiteren rund 12.700,00 €, die im Investitionshaushalt als überplanmäßige Ausgabe bereitgestellt und über den Gesamthaushalt gedeckt werden müssen. Die Kosten für die laufende Unterhaltung werden über das Budget der Kindertagesstätte aufgefangen. Weitere Mittel, die für den Start der Gruppen nicht zwingend erforderlich sind, werden bei der Haushaltsplanaufstellung 2024 berücksichtigt.

Nach dem stattgefundenen Bedarfsplanungsgespräch Ende April wurde festgestellt, dass 24 Anmeldungen auf einen Kleinkindplatz, wovon alleine 20 seit Januar 2023 eingegangen sind, nicht versorgt werden können.

Mit den kirchlichen Trägern konnte vereinbart werden, dass in der Ev. Kita Anspach, Unterm Himmelszelt, die Kita-Regelgruppe in eine zweite altersgemischte Gruppe umgewandelt wird. Damit wird die Aufnahmekapazität von max. 8 auf dann max. 16 U3-Kindern erhöht. Für die Ev. Kita Hausen, Regenbogenland, wurde vereinbart, die altersgemischte Gruppe in eine reine Kleinkindgruppe umzuwandeln. Damit erhöht sich die Aufnahmekapazität von max. 8 auf 12 U3-Kinder. Da die Kita diese Belegung schon praktiziert wird, werden hier kurzfristig keine neuen Kleinkindplätze geschaffen, langfristig aber eine Planungssicherheit sowohl für die Eltern, als auch für die Berechnung der Fachkraftstunden geschaffen.

Mit der Öffnung der Kleinkindgruppe in der Hausener Rappelkiste können zusätzlich 12 Kleinkindplätze angeboten werden. Eine Änderung der Betriebserlaubnis ist hierfür nicht erforderlich, da diese seit der Schließung der Hortgruppe weiterhin für sieben Gruppen besteht. Dies wurde vorsorglich so eingeplant, damit bei Bedarf die Umsetzung durch eine Meldung an den Hochtaunuskreis kurzfristig möglich ist.

Für die Personalausstattung der Kindertagesstätte muss der Fachkraftschlüssel entsprechend angepasst werden. Die Verwaltung hofft, hierfür noch entsprechende Einstellungen vornehmen zu können. Zunächst sind interne Umsetzungen geplant.

Je nach Modulbuchung werden Elternbeiträge generiert werden können und die Landeszuschüsse erhöhen sich zum Stichtag 01.03.2024 entsprechend.

Vom Hochtaunuskreis wurde zwischenzeitlich darüber informiert, dass die dem Kreis durch die Investitionsprogramme von Bund und Land zur Verfügung gestellten Fördermittel durch bereits seit langem beantragte Maßnahmen vollständig verplant sind. Da ein neues Förderprogramm derzeit nicht in Aussicht steht, besteht derzeit leider keine Fördermöglichkeit für das geplante Projekt.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Kindertagesstätte Unterste Eisengasse, Ex-NH-Gebäude
Kostenschätzung für den Umbau zur Kleinstkindbetreuung


Baubeschreibung

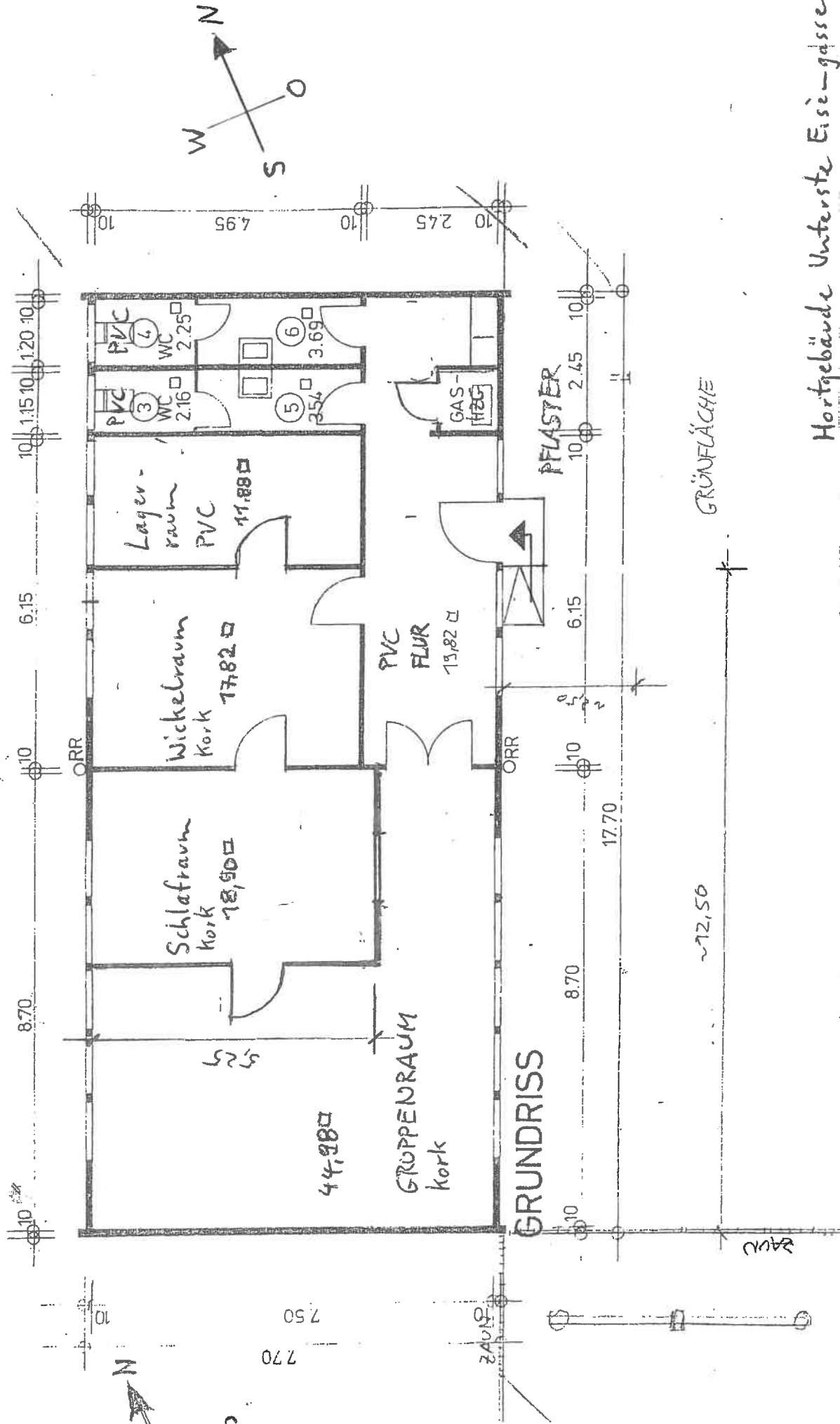
Das ehemalige NH-Gebäude soll für die Nutzung zur Kleinstkindbetreuung genutzt und entsprechend umgebaut werden. Die vorhandene Raumaufteilung bleibt erhalten. Es ist vorgesehen, den Gruppenraum, den Schlafräum und den Wickelraum mit fußwarmem Bodenbelag zu belegen sowie einen WC-Bereich mit einer Waschrinne und einem Kleinkind-WC auszustatten. Der zukünftige Schlafräum soll eine Verdunklung erhalten.

Zusammenstellung der Einzelmaßnahmen mit Kostenschätzung

Lfd. Nr.	Beschreibung	Kosten netto
1	Umbau WC für Kleinkinder: Einbau WC-Schüssel (500 €), Einbau Waschtischanlage mit 2 Wandarmaturen (4.300 €), Einbau von Ablagen (200 €), Montage von 2 Spiegeln (300 €), Herstellung von Warmwasseranschluss mit 10-Liter-Untertisch-Gerät (800 €)	6.100,00 €
2	Anstrich von Wänden und Decken, ca. 430 m ² x 10 €	4.300,00 €
3	Verkleidung von 8 Heizkörpern, 8 x 600 €	4.800,00 €
4	Verkleidung von Heizleitungen	800,00 €
5	Änderung bzw. Austausch von Türen	2.500,00 €
6	Fingerklemmschutz an 8 Türen (8 x 250 €)	2.000,00 €
7	Neuer Bodenbelag (Kork u. PVC), ca. 105 m ² x 100 €	10.500,00 €
8	Verdunklung Schlafräum, 2 x 200 €	400,00 €
9	Änderung Eingangspodest incl. Geländer	900,00 €
10	Änderung bzw. Anpassung der Elektroinstallation (Schalter, Steckd., Bel.)	800,00 €
11	Endreinigung	500,00 €
	Summe netto:	33.600,00 €
	Gesamtkosten netto:	33.600,00 €
	zzgl. 19 % MWSt	6.384,00 €
	Gesamtkosten Brutto:	<u>39.984,00 €</u>

Aufgestellt: 09.05.2023


Achim Schollenberger



Hortgebäude Unterste Eisen-gasse 47
 Grundriss EG, Planung Kk-Gruppe
 Maßstab 1:100

09.05.23, Sch



Datum, 31.05.2023 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/150/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	06.06.2023	
Sozialausschuss	27.06.2023	
Stadtverordnetenversammlung	13.07.2023	

750 Jahre Anspach und Westerfeld - Gründung des Festkomitees

Sachdarstellung:

entfällt

Mitteilung:

Der Antrag der NBL-Fraktion aus der Stadtverordnetenversammlung vom 21.07.2022 sowie der Sitzung des Sozialausschusses am 14.09.2022 im Protokoll unter Punkt 3.2 auf Gründung eines Festkomitees für die Feierlichkeiten zu „750 Jahre Anspach und Westerfeld“ in 2024 wurde umgesetzt. Die erste Zusammenkunft des Festkomitees fand am 30.05.2023 im Rathaus statt. Das Festkomitee ist damit gegründet.

Mitglieder des Festkomitees sind:

Heimat- und Geschichtsverein, Daniela Born-Schulze

UDO Westerfeld, Tanja Heller

TC Neu-Anspach e. V., Dr. Michael Engesser

Bündnis 90/ Die Grünen – Fraktion Neu-Anspach, Regina Schirner

SG Anspach Handball, Andreas Moses

SG Anspach Turnen, Katja Trybek

SG Anspach, Ferdinand Hnatkow

Schlepper Freunde Stadt Anspach e. V., Harald Moses, Marvin Moses, Reiner Markloff

SG Westerfeld, Hubert Tächl

Radfahrvereinigung Vorwärts Anspach e. V., Pierre Kaufmann

Erstes Anspacher Kult(ur) Theater, Antje Bayer

Gewerbeverein, Joachim Datz

Im Vorfeld zur Gründung des Festkomitees wurde eine Informationsveranstaltung am 28.03.2023 im Bürgerhaus durchgeführt. Die Präsentation des Abends ist zur Einsicht beigefügt. Es wurden alle Gremien, Fraktionen, Vereine, Institutionen, Schulen sowie Kirchen Neu-Anspachs eingeladen. Auch die Presse war anwesend und hat über die Informationsveranstaltung berichtet. Ein Fragebogen zur Beteiligung wurde vor Ort ausgehändigt, im Anschluss an alle Geladenen per Email versandt sowie auf der Webseite der Stadt Neu-Anspach zur Verfügung gestellt. Darin konnten diejenigen, die sich an den Feierlichkeiten zwischen 08.05. sowie 08.07.2024 beteiligen möchten ihr Programm, Aktivität, Veranstaltung oder Mitwirkung zurückmelden. Die Rückmeldungen wurden zusammengefasst und dem Festkomitee zur Verfügung gestellt. Das Festkomitee bildet das Entscheidungsgremium für die Planung der Feierlichkeiten. Während der ersten Zusammenkunft wurde entschieden, dass weitere Zusammenkünfte im 14-tägigen Turnus erfolgen. Der nächste Termin ist für den 13.06.2023 vorgesehen.

Über das weitere Vorgehen sowie die Entscheidungen des Festkomitees werden wir berichten.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage: Präsentation vom 28.03.2023



750 Jahre Anspach und Westerfeld

Informationsabend

28.03.2023

Bürgerhaus Neu-Anspach



28.03.2023

Stadt Neu-Anspach

750 Jahre Anspach und Westerfeld – Konzept zur Gestaltung des Jubiläums

Im Jahre 1274, genau am **08. Mai 1274**, wurden die Gemeinden Anspach und Westerfeld zum ersten Mal urkundlich erwähnt. Seither existieren Aufzeichnungen zur Historie der Orte. Dieses Ereignis jährt sich in 2024 zum 750sten Mal, weshalb es in 2024 geehrt und gefeiert werden soll. Beide Gemeinden sind heute Stadtteile der Stadt Neu-Anspach, die mit Unterstützung die Organisation des Festjahres übernimmt.

Die Gemeinde Hausen-Arnsbach – heute Stadtteil – beging das 750 jährige Jubiläum bereits im Jahr 2015 und Rod am Berg in 2006.

750 Jahre Anspach und Westerfeld – Konzept zur Gestaltung des Jubiläums

Ziel

Die Festivitäten sollen für alle Bürger*innen, insbesondere auch für die Jugendliche*n, der Stadt gestaltet werden. In die Gestaltung sind sowohl die Akteure/Akteurinnen wie auch die Besucher*innen einbezogen. Das Festprogramm soll aus verschiedensten Aktionen zusammengestellt werden. In die Planung einbezogen werden die im Folgenden genannten Akteure/Akteurinnen.

750 Jahre Anspach und Westerfeld – Konzept zur Gestaltung des Jubiläums

Akteure/Akteurinnen

- Fraktionen
- Gremien
 - Ausländerbeirat
 - Seniorenbeirat
- Vereine/ Institutionen
- Jugendeinrichtungen
- Kindertagesstätten
- Schulen
- Kirchen
- Partnergemeinden
- Jagdgenossenschaft
- Städtische Einrichtungen
 - Stadtbücherei
 - Waldschwimmbad

Es sind unbedingt alle Akteure/Akteurinnen aus allen Stadtteilen Neu-Anspachs eingeladen sich zu beteiligen, denn ganz Neu-Anspach feiert mit Anspach und Westerfeld.

750 Jahre Anspach und Westerfeld – Konzept zur Gestaltung des Jubiläums

Durchführungszeitraum

In einer ersten Abstimmung am 15.03.2023 mit einigen Vereinen (SG Anspach, Heimat- und Geschichtsverein, UDO, Verein zur Förderung internationaler Beziehungen, SG Westerfeld) Neu-Anspachs wurde vereinbart, dass sich der Festzeitraum auf zwei Festmonate konzentriert. Dieser Zeitraum beginnt am Mittwoch, 08. Mai 2024 und endet vor den Sommerferien am Wochenende vom 06./07. Juli 2024. Innerhalb dieser Wochen wird ein Festprogramm in Zusammenarbeit mit den Akteuren und Akteurinnen zusammengestellt.

Ein erweiterter Zeitraum oder gar das ganze Jahr als Festjahr zu begehen, wurde ausgeschlossen, damit die Jahresplanungen alle Mitwirkenden nicht zu sehr beeinflusst oder einschränkt.

750 Jahre Anspach und Westerfeld – Konzept zur Gestaltung des Jubiläums

Veranstaltungsorte

- Bürgerhaus
- Walter-Lübcke-Platz
- Sportplatz Westerfeld
- Milchhalle
- Tanzsportzentrum Grün-Gelb
- Stadtbücherei
- Rathaus
- Vereinsheime
- Festplatz
- Waldschwimmbad
- „Feldmann-Park“ im Gewerbegebiet
- Skateranlage mit Park
- Jugendhaus

750 Jahre Anspach und Westerfeld – Konzept zur Gestaltung des Jubiläums

Veranstaltungen/ Programmpunkte

Hier eine noch zu vervollständigende Liste mit bereits gesetzten Terminen sowie Vorschlägen bzw. Beispielen zu möglichen Veranstaltungen. Diese Liste sollte mit Programmpunkten/-vorschlägen ergänzt werden.

Bereits bekannte fixe Termine im Festzeitraum sind:

- offizieller Festakt zur Eröffnung am 08. Mai 2024
- ab dem 09. Mai 2024 das traditionelle Partnerschaftstreffen
- vom 18. Mai – 20. Mai 2024 das traditionelle Pfingstturnier der SGA

750 Jahre Anspach und Westerfeld – Konzept zur Gestaltung des Jubiläums

Veranstaltungen/ Programmpunkte –IDEEN und VORSCHLÄGE

- Vaternachtsfest am Hundeplatz am 09. Mai 2024
- Sonnenwendfeier auf der Wacht
- Gau-Kinderturnfest und Sportfest für Kinder
- Westerfelder Sportwoche
- Kerbewochenende mit Festumzug am 06/07. Juli 2024
- Thementage oder –feste (Handball, Musik, Tanz etc.)
- Historische Stadtführungen oder Wanderungen, mit Mitmachstationen
ähnlich Wildschweinroute
- Malwettbewerb aus Schulen und Kitas mit Ausstellung
- Aufführungen der Schule/n
- Mittelaltermarkt
- Dauer-/Wechselausstellung historischer Dokumente
- Kennzeichnung und Auszeichnung von Häusern mit Geschichte, auch
Stolpersteine sowie historische Tafeln an öffentlichen Orten
- ...

Kalenderübersicht Festmonate 2024

Mai		Juni		Juli	
		1 <i>Sa</i>		1 <i>Mo</i>	27
		2 <i>So</i>		2 <i>Di</i>	
		3 <i>Mo</i>	23	3 <i>Mi</i>	
		4 <i>Di</i>		4 <i>Do</i>	
		5 <i>Mi</i>		5 <i>Fr</i>	
		6 <i>Do</i>		6 <i>Sa</i>	
		7 <i>Fr</i>		7 <i>So</i>	
8 <i>Mi</i>	Festakt	8 <i>Sa</i>			
9 <i>Do</i>		9 <i>So</i>			
10 <i>Fr</i>	Partnerschafts- trefffen	10 <i>Mo</i>	24		
11 <i>Sc</i>		11 <i>Di</i>			
12 <i>Sc</i>		12 <i>Mi</i>			
13 <i>Mo</i>		20	13 <i>Do</i>		
14 <i>Di</i>		14 <i>Fr</i>			
15 <i>Mi</i>		15 <i>Sa</i>			
16 <i>Do</i>		16 <i>So</i>			
17 <i>Fr</i>	Pfingst- turnier SGA	17 <i>Mo</i>	25		
18 <i>Sc</i>		18 <i>Di</i>			
19 <i>Sc</i>		19 <i>Mi</i>			
20 <i>M</i>		20 <i>Do</i>			
21 <i>Di</i>		21 <i>Fr</i>			
22 <i>Mi</i>		22 <i>Sa</i>			
23 <i>Do</i>		23 <i>So</i>			
24 <i>Fr</i>		24 <i>Mo</i>	26		
25 <i>Sa</i>		25 <i>Di</i>			
26 <i>So</i>		26 <i>Mi</i>			
27 <i>Mo</i>	22	27 <i>Do</i>			
28 <i>Di</i>		28 <i>Fr</i>			
29 <i>Mi</i>		29 <i>Sa</i>			
30 <i>Do</i>	Fronleichnam	30 <i>So</i>			
31 <i>Fr</i>					

28.03.2023

750 Jahre Anspach und Westerfeld – Konzept zur Gestaltung des Jubiläums

Schirmherrschaft

In der ersten Abstimmung am 15.03.2024 wurde angeregt, eine Schirmherrschaft anzufragen. Ein Vorschlag war, den dann amtierenden hessischen Ministerpräsidenten oder die Ministerpräsidentin einzuladen. Weitere Vorschläge sind willkommen.

750 Jahre Anspach und Westerfeld – Konzept zur Gestaltung des Jubiläums

Festkomitee

Für die Planung, Organisation, Abstimmung und Durchführung des Jubiläums werden freiwillig, ehrenamtlich Mitwirkende für das Festkomitee gesucht. Diese können Interessierte aus dem Kreis der Akteure/Akteurinnen und/oder auch Mitbürger*innen unserer Stadt sein. Benötigt werden Personen, die in Zusammenarbeit mit dem Leistungsbereich 51 (Familie, Sport & Kultur) aktiv werden.

750 Jahre Anspach und Westerfeld – Konzept zur Gestaltung des Jubiläums

Kommunikation

- Festjahres Motto z. B.
„Verbunden auch nach 750 Jahren“
„Wir blicken zurück und nach vorne“
weitere Vorschläge sind willkommen.
- Logo kreieren (Kleeblatt)
- Festschrift
- Rubrik in NAN
- Kalender auf der Website www.neu-anspach.de
- Historische Zeittafeln im öffentlichen Raum (Volksbank, Bürgerhaus, Milchhalle)
- Historisches Ortslexikon (Orte mit Vergangenheit)

750 Jahre Anspach und Westerfeld – Konzept zur Gestaltung des Jubiläums

Weitere Jubiläen in 2024

Parallel zur 750 Jahr-Feier Anspach/ Westerfeld in 2024 werden folgende weitere Jubiläen begangen:

- 50 Jahre Hessenpark
- 50 Jahre Städtepartnerschaft mit Thalgau
- 50 Jahre Kita Villa Kunterbunt
- 40 Jahre Kita Hausener Rappelkiste
- 20 Jahre N.A.p.S.
- sind weitere Jubiläen bekannt, die hier ergänzt und berücksichtigt werden sollten?

750 Jahre Anspach und Westerfeld – Konzept zur Gestaltung des Jubiläums

Beteiligen Sie sich, unterstützen Sie mit Ihrem Beitrag die Festivitäten, gestalten Sie mit und machen Sie das Festjahr zu einem tollen Jubiläum!

Wir brauchen Sie! ALLE! Und bitten um Ihre Mithilfe.

Teilen Sie mit uns Ihre Meinung in den nächsten 20 Minuten an den Stehtischen. Sie haben dafür am Eingang eine Nummer (1 – 6) erhalten. Bitte begeben Sie sich zu dem Tisch mit Ihrer Nummer. Dort sind Fragekärtchen ausgelegt. Wir bitten Sie, diese im Austausch mit Ihren Tischnachbar*innen auszufüllen und an den Pinnwänden zu befestigen.

Wir freuen uns auf Ihre Beteiligung.

750 Jahre Anspach und Westerfeld – Konzept zur Gestaltung des Jubiläums

Vielen Dank und bis gleich an den Tischen...